

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 132 (1964)
Heft: 39

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schweizerische KIRCHENZEITUNG

INFORMATIONSORGAN FÜR FRAGEN DER THEOLOGIE
SEELSORGE UND KIRCHENPOLITIK

LUZERN, DEN 1. OKTOBER 1964

VERLAG RÄBER & CIE AG, LUZERN

132. JAHRGANG NR. 39

Rund um das Konzil

Eindrücke der zweiten Sessionswoche

Es kann kein Zweifel bestehen, die Verhandlungen des Konzils sind wieder in eine entscheidende Phase getreten. Vielleicht möchte einer sogar sagen, in die entscheidende Phase des Konzils überhaupt. Auf die einzelnen Wochentage verteilt, haben die Konzilsväter vom 21. bis 25. September in 30 von insgesamt 39 Einzelabstimmungen über die zentralen Themen der Sakramentalität und Kollegialität des Bischofsamtes entschieden und in teilweise recht heftigen Debatten über den Entwurf des Konzilsdekretes «Das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche» diskutiert. Besonders erregend waren die Aussprachen über die Erklärung zur religiösen Freiheit (Religionsfreiheit) und die Relatio Kardinal Beas zum Judendekret. So ist es begreiflich, daß der Heilige Vater alle Gläubigen zu Gebet und Opfer aufgerufen hat, damit die gegenwärtige Stunde des Konzils allen Menschen zu einer Stunde des Heiles werde.

Ein Tag in der Konzilsaula

Nicht jeder Tag vollzieht sich ganz gleich. Der verflossene Mittwoch, 23. September, an dem Papst Paul VI. ganz persönlich, ohne jeden Pomp, aber in schlichter Ergriffenheit das jetzt wieder im ursprünglichen Reliquiar geborgene Andreashaupt durch die Konzilsaula trug und auf den Konzilsaltar stellte, hatte natürlich ein besonderes Gepräge. (Vom Wunsch beseelt, der griechisch-orthodoxen Kirche ein Zeugnis seiner Liebe zu geben, hat der Papst beschlossen, die kostbare Reliquie der orthodoxen Metropolitankirche von Petras zurückzugeben. Und es darf gewiß als ein Schritt der Wiederversöhnung betrachtet werden, daß die orthodoxe Metropolitankirche auch ehrlich gewillt ist, die Reliquie anzunehmen.) Ein feines Cachet war auch dem Freitag, 25. September, zu eigen, als die Eucha-

ristia in einem syrischen Ritus gehalten wurde. Der erklärende Text machte es den Mitfeiernden möglich, sich in die ansprechende und eindrucksvolle Liturgie einzufühlen. Doch abgesehen von solchen Festlichkeiten und anderen immer wieder vorkommenden Varianten vollziehen sich die täglichen Generalkongregationen doch in einem festen Schema. Um 9 Uhr, zuweilen sehr pünktlich, dann wieder mit einem akademischen Viertel verspätet, ist heilige Messe. Zur heiligen Messe können auch Gläubige, die sonst mit dem Konzil nichts zu tun haben, auf besondere Empfehlung hin Einlaß erhalten. Wer bei diesem Gottesdienst aber kommunizieren darf und wer nicht und vor allem, wie er das anstellen muß, um die Erlaubnis zum Kommunionempfang und den Zutritt zum Altar zu erhalten, kann wohl nur ein Eingeweihter wissen. Indes ist es ergreifend, wie viele Bischöfe vom frühen Morgen an in den Beichtstühlen von St. Peter das Sakrament der Buße empfangen, wie viele auch betend und betrachtend vor dem Sakramentsaltar oder am Grabe Papst Pius' X. nicht nur auf Polsterstühlen sitzen, sondern auf den steinernen Fliesen des Bodens knien. Nach der heiligen Messe, die oft eine Missa recitata ist (belebt durch Gesänge wie «Veni, Sancte Spiritus», «Ave verum Corpus natum de Maria virgine», «Adoro te devote, latens Deitas», «Ubi Caritas et amor» usw.), wird das Evangelienbuch täglich von einem andern Konzilsvater feierlich inthronisiert. Ob das Konzil in einer vierten Sessio vielleicht noch dazu kommen wird, daß es nicht nur das Verbum Dei im Zeichen des Buches verehrt, sondern dieses Gotteswort auch täglich durch eine passend ausgewählte Lesung hört und auf sich einwirken läßt?

Während die pueri cantatores, die mit Olivenzweigen in den Händen das hereingetragene Evangelienbuch singend beglei-

tet hatten — «Puel Hebraeorum, portantes ramos olivarum, obviaverunt Domino, clamantes, et dicentes: Hosanna in excelsis» —, sich langsam entfernen, ertönt bereits der energische Ruf: «Exeant omnes.» Wer nicht eigens ermächtigt ist, an den Konzilsverhandlungen teilzunehmen, muß nun den Petersdom verlassen. Ein Ordnungsdienst prüft die Ausweise nach. Teilnehmer, deren Gesichter den wachhabenden Beamten noch unbekannt sind, müssen die grüne, vom Sekretär des Konzils auf den einzelnen Tag ausgestellte und unterzeichnete Karte wohl drei- oder viermal zeigen. Aber die Überprüfung ist freundlich und wohlwollend. Wer keine entsprechende Karte hat, wird nicht brüsk hinausgeworfen, sondern hilfsbereit zum Ausgang gewiesen. Nur am vergangenen Mittwoch, als noch viele Photographen und Reporter wegen der Andreasreliquie in der Aula waren und vielleicht nicht recht wußten, wo die offenen Türen sind, ertönte es wieder: «Exeant omnes, et quidem cum festinatione.» Wenn die Konzilsväter, die Observatores, Periti und Gäste

AUS DEM INHALT:

Rund um das Konzil

*Konzils Erklärung über die
Religionsfreiheit*

*Chronik des II. Vatikanischen
Konzils*

Staat und Religionsfreiheit

Bewegung und Bewegungen

Die Erde überbevölkert?

*Das Schema «Über das Hirtenamt
der Bischöfe in der Kirche»*

Neue Bücher

schließlich allein die Aula füllen, und es hätten wohl noch tausend mehr Platz, gibt der Sprecher der Generalkongregation bekannt, welcher der Moderatoren die Sitzung leiten wird und welches die Gegenstände der Verhandlung und die eingetragenen Redner sind.

Am Donnerstag, 24. September, hat der Generalsekretär, Titular-Erzbischof *Felici*, in sehr geschickter, die Konzilsväter nicht ermüdender Weise Abstimmungen und Wortmeldungen aufeinander folgen lassen. In den Zwischenpausen der einzelnen Debatten konnten die Konzilsväter ihr «Placet» oder ihr «Non placet» zu den schon früher diskutierten, verbesserten und bereinigten Texten des dritten Kapitels des Kirchenschemas geben. Für jeden Entscheid las *Felici* den betreffenden Textteil langsam und deutlich vor und erklärte jedesmal neu, wie sich die Abstimmung zu vollziehen habe. Daß es trotzdem immer wieder ungültige Stimmen gab, ist eigentümlich. Für die einzelnen Voten der Diskussionsreden zum Tagesthema wurde jeder Konzilsvater mit dem Namen und Titel aufgerufen, zuerst der, welcher gerade zu sprechen hatte, dann der nachfolgende, der bereits ans Mikrophon gehen mußte. Die lange Reihe dieser Reden pro und contra wurde mit der Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse jeweils wieder aufgelockert. Das ging so bis um 11 Uhr. Dann öffneten sich die Bars, die «Bar Jona» (Mt 16, 17) auf der Seite der Sakristei von St. Peter, die «Bar Abbas» oder «Barabbas» (Mt 27, 16) auf der gegenüberliegenden Seite, auf der Äbte ihre Plätze haben. Obwohl die Voten weitergingen, hob jetzt ein freies Zirkulieren an. Kardinäle sprachen mit den Bischöfen ihres Landes oder tranken in den Bars eine Erfrischung. Ein Konzilsvater besuchte den andern, Bischöfe, Äbte, Generaloberer, gefreite Prälaten. In aufliegenden Büchern können (alphabetisch geordnet) die Platznummern aller Teilnehmer gefunden werden. (Vom Papstaltar aus zum Schiff hin sitzen auf der linken Seite der Dekan der Schweizerischen Bischofskonferenz, Bischof *Angelus Jelmini*, auf Platz 255, Bischof *Franciscus Charrière* auf Platz 359, Bischof *Vonderach* auf Platz 641; auf der rechten Seite Bischof *Franciscus von Streng* auf Platz 263, Bischof *Ludovicus Haller* auf Platz 333, Bischof *Nestor Adam* auf Platz 554, Bischof *Josephus Hasler* auf Platz 624; auf der rechten obern Tribuna A sitzt Abt *Raymundus Tschudi* auf Platz 8.) Viele Konzilsväter besprechen sich mit den Periti und den Observatores. Die Frères der Communauté de Taizé sind stets umlagert. Auch der altkatholische Beobachter

kommt gern ins Gespräch. Der evangelische Professor *Oskar Cullmann* meinte gegenüber dem Bischof von Basel, dem er gerade zwischen der Tribuna der Periti und jener der Gäste begegnete, daß es gut wäre, wenn der Vorschlag der englischen Bischöfe über die vorläufige Unterbrechung des Konzils verwirklicht werden könnte. Überall zeige sich doch eine gewisse Müdigkeit. Nach dieser dritten Konzilssession sei eine größere Atempause nötig. Die noch anstehenden Fragen seien auch für eine konziliare Beantwortung weniger geeignet. Es wäre schade, wenn die jetzige Höhe der Verhandlungen absinken sollte. Selbstverständlich müßten die Konzilsväter nach zwei oder drei Jahren in einer vierten Session nochmals zusammentreten. Unterdessen könnten die Probleme weiter erarbeitet, geklärt und gegeneinander abgestimmt werden. — Es scheint, daß derartige Überlegungen dem Denken vieler entsprechen. In den persönlichen Begegnungen am Rande des Konzils verdichten sich die Meinungen.

Die großen Themen der Woche

«Rauchen verboten!» heißt es in einer äußerst galanten Formulierung am Eingang jeder Bar. Diese Vorschrift scheint aber die Möglichkeiten und Lebensformen mancher Konzilsväter zu übersteigen. Etwas verstohlen und geniert rauchen nicht wenige an den Türen und in den Nischen der Bars, indes andere aus Buße sich nie in die Bar begeben. Beispielhaft ist jedoch die Tatsache, daß jeder bischöfliche oder nicht-bischöfliche Mitbruder in ehrlichem Verstehen Rücksicht auf die Sonderart des andern und seiner menschlichen Eigenheiten nimmt. Das ist wie ein Bild des größeren Geschehens im Konzil. Auch da muß ein Konzilsvater die Last des andern tragen; auch da wird die Gabe des einen zur Gabe aller. Franzosen und Portugiesen hören die Sprechweise der Deutschen und Österreicher; Amerikaner der USA oder Kanadas passen sich der Denkart der Italiener und der Irländer an. Afrikaner und Asiaten sitzen nebeneinander. Schwarze, Weiße, Gelbe, Braune und Rote lernen sich gegenseitig verstehen, schätzen und lieben. In dieser fast unbeschreiblichen Vielfalt kommt die Einheit des Glaubens und der Taufe zum Durchbruch (Eph 4, 5). Die herrliche Konzilsaula, der wunderbare Raum, die geniale Architektur, die passende Ausstattung der Sitze und Tribünen und die kostbaren Gobelins bilden dafür den irdischen Hintergrund. Es ist für die pragmatisch denkenden Väter aus Übersee gut, wenn sie hören müssen, wie spekulativ, formal, juridisch etwa die

Spanier zum Problem der Religionsfreiheit Stellung beziehen und wie völlig anders ihr Denken ist über das Verhältnis von Staat und Religion, von Kirche und Welt. Auch die «Nouvelle Théologie» muß sich fortwährend eingestehen, daß die Zahl jener, die distinguieren und subdistinguieren und mit Floskeln wie «essentialiter nego», «accidentaliter fortasse concedo» um sich werfen, noch einen großen Teil der Väter ausmacht. Was will überhaupt der Ausdruck «Religionsfreiheit» heißen? Gibt es das wirklich? Kann die Religionsfreiheit im Zusammenleben mit andern Menschen tatsächlich eine Form echter Gewissensfreiheit sein oder müßte man im Grunde genommen nicht bekennen, daß sie im Fall einer irrigen Religion ein Unrecht ist? Der Irrtum hat doch kein Recht? Aber kommt es nicht auch vor, daß innerhalb der katholischen Kirche verkehrte Anschauungen und Verhaltensweisen gesetzlich festgelegt sind; daß sie (trotz neuerer und besserer Einsicht) um der Aufrechterhaltung einer gewissen Ordnung und Einheitlichkeit willen streng urgirt werden.

Vielleicht sind das äußerliche und nicht wesentliche Dinge. Aber erweisen sich die Übergänge nicht oft als fließend? Und ist es nicht so, daß Gott der katholischen Kirche die gesamte Heilswahrheit anvertraut hat, daß aber durch die Schuld der Glieder manche Forderung des Glaubens im Laufe der Zeit wieder verdunkelt oder zu wenig klar und hochherzig gesehen und gelebt wurde? — Wahrscheinlich werden die Ausdrücke «Religionsfreiheit» und «Gewissensfreiheit» von den einzelnen Konzilsvätern je und je anders verstanden, und sie haben auch in der Welt einen völlig verschieden gearteten Sinn, je nachdem sie in einem freiheitlich regierten Volk oder in einem Land mit einer totalitären oder gar atheistischen Ideologie Verwendung finden. So ist es verständlich, wenn z. B. Kardinal *Cushing* im Namen fast aller Bischöfe der USA behauptet, die ganze Welt warte auf eine Konzilserklärung zur Religionsfreiheit. Die Kirche müsse sich hier als Vorkämpferin erweisen. Die Religionsfreiheit habe zwei Aspekte. Zunächst meine sie die Freiheit der ganzen Kirche, Gott zu dienen; dann aber auch das Recht, die gleiche Freiheit für jede andere Kirche und für jeden einzelnen Menschen zu verlangen. Das entspreche der Lehre von der gleichen Würde und den gleichen Grundrechten, die jedem Menschen zukommen und die jeder Mensch für sich beanspruchen müsse. Religionsfreiheit sei zudem das vornehmste Recht des Menschen und werde nicht bloß von der Gerechtigkeit, sondern auch von der Liebe gefordert. —

Es ist aber auch verständlich, wenn vor allem italienische und spanische Konzilsväter gegenüber derartigen Auffassungen betonen, daß nur die wahre Religion ein Recht habe, sich auszubreiten; daß das Konzil genau unterscheiden müßte zwischen dem Irrtum und dem irrenden Menschen und daß es dem Irrtum gegenüber nie mehr, als höchstens eine Toleranz gebe, falls das Gemeinwohl sie erfordere.

Von ganz anderer Warte her und mit einem deutlichen Akzent gegen totalitäre Systeme, die nur die Lebenshaltung der Atheisten anerkennen, fordert Kardinal König jene Freiheit, die in der heutigen pluralistischen Gesellschaft auch von religiösen Menschen immer deutlicher anerkannt werde, nichts mit Indifferenzismus zu tun habe, sondern nur in der Achtung der personalen Entscheidung bestehe, vor allem auf religiösen Gebieten. Zudem sei nichts so unwissenschaftlich, als die religiösen Überzeugungen anderer mit allen Mitteln zu unterdrücken, sich selbst für unfehlbar zu halten oder gar eine atheistische Intoleranz zu schaffen. Diese sei schlimmer als die schlimmste religiöse Intoleranz, die es in der Geschichte je gegeben habe. Die Verweigerung der Religionsfreiheit mindere den sozialen Fortschritt, entfremde viele Bürger den Staatslenkern und untergrabe die Menschenwürde. Denn die Religionsfreiheit sei das Fundament der Gewissensfreiheit und der naturgegebenen Rechte des Menschen. Sie verhindere den Staatstotalitarismus, weil sie immer auch eine Begrenzung der staatlichen Gewalt einschließe. — Dieser letzte Gedanke klingt wieder an die Überzeugungen der amerikanischen Bischöfe an, daß überall dort, wo die Religionsfreiheit hochgehalten wird, auch die katholische Kirche wächst und blüht: Die Religionsfreiheit wurzelt in der Natur des Menschen selbst und ist darum gottgegeben. Durch die Proklamation der Religionsfreiheit kann das Konzil den Menschen in überzeugender Weise darstellen, daß sich die Religion nicht in äußeren Kulthandlungen erschöpft, sondern in der bewußten Erfüllung des göttlichen Willens, besteht.

Das Konzil sieht sich hier einer äußerst delikaten Aufgabe gegenüber. Noch niemand weiß, wie es sie lösen wird. Sollte das Konzil die Religionsfreiheit tatsächlich verkünden, so bedeutet das nicht notwendigerweise (wie Weihbischof Anastasio Granados von Toledo sich ausdrückte) eine neue Lehre in der Kirche, sondern eher die Anerkennung dessen, daß eine derart vielgestaltige Wirklichkeit, wie es die personale Freiheit des Menschen ist, nur von

verschiedenen Perspektiven her einigermaßen richtig gedeutet und begriffen werden kann. Natürlich wird ein Entscheid auf diesem Gebiete nicht ohne Rückwirkung auf das Dekret über die Mischehen bleiben. Denn in der Behandlung der Mischehen ist eine konkrete Anwendung der Religionsfreiheit gegeben. Wahrscheinlich werden hier die Exkommunikationen fallen. Aber es wird darüber hinaus noch nach einer konstruktiven Lösung gesucht werden müssen,

die für den katholischen wie für den nichtkatholischen Teil jede Beeinträchtigung der Gewissensüberzeugung ausschließt. Indes darf die Religionsfreiheit nie nur als Anpassung an die «Welt» verstanden werden. Sie ist vielmehr Ausdruck einer wesentlichen Eigenschaft des Menschen, welche die Grundlage seines religiösen Dialoges mit dem Du sowohl des Mitbruders als auch mit dem dreifaltig-einen göttlichen Du des Allerhöchsten bedeutet. Leonhard M. Weber

Konzilserklärung über die Religionsfreiheit

ANHANG DES DEKRETSSENTWURFS ÜBER DEN ÖKUMENISMUS

Der Konzilsentwurf über die Religionsfreiheit, der im Anhang zum Schema vom Ökumenismus als «erste Erklärung» (Declaratio prior) vorgelegt wird (der Text über die Juden und die Nichtchristen ist die «zweite Erklärung» — Declaratio altera), zählt fast fünf Textseiten, die nach sieben Nummern (Nr. 25–31) aufgegliedert sind. Auf Anweisung des Kardinalstaatssekretärs Amleto Cicognani vom 27. April 1964 wurde er den Vätern zugestellt. Den Text begleiten fünf Seiten Anmerkungen. Später folgten noch eine «Relatio» von fast zwei Seiten über die Leitregeln, nach denen die neue Textgestaltung vorgenommen wurde sowie ein Inhaltsaufriß von einer Seite.

Die Entstehung des neuen Textes über die Religionsfreiheit

Die Neuheit fällt bereits in der Überschrift auf, die im ursprünglichen Text von 1963 einfach «Die Religionsfreiheit» lautete, während jetzt eine Erläuterung angefügt ist: «Das Recht der Person und der Gemeinschaften auf Freiheit in religiösen Dingen.» Der ursprüngliche Text «von der Religionsfreiheit», der etwas mehr als vier Seiten füllte, war den Konzilsvätern in der 70. Generalkongregation vom 19. November 1963 als fünftes Kapitel des Schemas vom Ökumenismus ausgeteilt worden. Eine begeisterte Berichterstattung las in derselben 70. Generalkongregation Bischof Emil-Joseph de Smedt von Brügge, Mitglied des Sekretariats zur Förderung der Einheit der Christen.

Das Dokument über die Religionsfreiheit geriet sofort in den Widerstreit der Meinungen, die sich von begeisterter Zustimmung zu schroffer Ablehnung stufen. Schon in der 69. Generalkongregation vom 18. November 1963 hatte Kardinal Elmer Joseph Ritter, Erzbischof von Saint Louis USA, im Konzil erklärt, er begrüße das Kapitel über die Religionsfreiheit, das überhaupt erst die Grundlage und das Klima der gegenseitigen Vertrauens abgebe. Darum gehöre es eigentlich an den Beginn der Diskus-

sion über den Ökumenismus, und zwar nicht nur als Stimmungshintergrund, sondern aus theologischen Gründen. Die Religionsfreiheit habe in der Tat als ihr theologisches Fundament die Lehre von der absoluten Freiheit des Glaubensaktes, ferner die Lehre von der Menschenwürde, von der Gewissenssouveränität und auch von der Unabhängigkeit der kirchlichen Verkündigung von jeder staatlichen Autorität, die sich etwa anmaßen könnte, die kirchliche Lehre auszulegen.

Trotz einer in der 72. Generalkongregation vom 21. November 1963 gegebenen Zusicherung kam es bis zum Ende der II. Sitzungsperiode nicht zur Abstimmung über die Frage, ob das Kapitel als Grundlage für eine fruchtbare Diskussion dienen könne. Das bedeutete — so erklärt Kardinal Bea in der 79. Generalkongregation vom 2. Dezember 1963 — nur einen zeitweiligen Aufschub der Diskussion, und er bat die Konzilsväter, bis Mitte Februar 1964 neue Vorschläge und Verbesserungsanträge einzusenden. Die bis zum 27. Februar 1964 eingelaufenen Verbesserungsanträge zum Kapitel von der Religionsfreiheit füllen ein Faszikel von 280 Seiten.

Ein Teil der Väter sprach sich für die Verbindung des Textes von der Religionsfreiheit mit dem Schema vom Ökumenismus aus, da die Anerkennung der Religionsfreiheit zu den Grundlagen des Ökumenismus gehöre. Mehrere Väter wünschten den Text von der Religionsfreiheit als eigenes Kapitel des Ökumenismusschemas, während einige ihn in kürzerer Form im ersten Kapitel dieses Schemas, wo die Grundsatzpunkte des Ökumenismus behandelt werden, sehen wollten. Andere glaubten, das Problem der Religionsfreiheit habe einen weiteren Raum als der Ökumenismus, und es solle deshalb ein eigenes, vom Ökumenismuskonzept unterschiedliches Dekret vorbereitet werden.

Das Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen vertrat die Meinung, daß das nach den Vorschlägen vieler Väter umgeänderte und verbesserte Dokument über die Religionsfreiheit wegen seiner Wichtigkeit nicht so gekürzt werden kann, daß es sich dem ersten Kapitel des Ökumenismusschemas eingliedern ließe. Es solle also ein eigenes Kapitel dieses Schemas bleiben. Auf Wunsch der Koordinierungskommission, der dem Sekretariat durch Schreiben vom 18. April 1964 mitgeteilt wurde, hat das Dokument von der Religionsfreiheit (genau so wie jenes von den Juden und den Nichtchristen) die Gestalt einer «Erklärung — declaratio» in unmittelbarem Anhang zum Schema vom Ökumenismus erhalten, das von Nr. 1 bis 24 gezählt wird, während die Religionsfreiheit von 25 bis 31 und die Erklärung über die Juden und über die Nichtchristen von 32 bis 34 numeriert sind.

Die bei der Verbesserung des Textes befolgten Leitregeln

Es sind deren fünf:

1. Der Begriff der Religionsfreiheit wird klarer umschrieben. — Um Mißverständnisse und falsche Deutungen von vorneherein auszuschließen, wollte man den Begriff der Religionsfreiheit möglichst genau umschreiben. Deshalb folgt jetzt auf die kurze Einleitung ein vollständig neuer Paragraph (Nr. 26), der diesem Zweck dient.

Man muß zwischen Freiheit in Beziehung zu Gott und Freiheit in Beziehung zu den Mitmenschen unterscheiden. Das Schema will nicht eingehend unsere Beziehung zu Gott noch auch das Wesen der Freiheit behandeln, sondern nur den zwischenmenschlichen Raum betrachten, d. h. die Rechte, die auf religiösem Gebiet den einzelnen und den Gemeinschaften untereinander und den Staatsbürgern gegenüber den Lenkern des Gemeinwesens zukommen. Grundlage dieser Rechte ist die strenge Pflicht, die Menschenwürde zu achten und dem Gesetz Gottes zu gehorchen, so wie es sich in einem aufrichtig geformten Gewissen darstellt. Das verpflichtet die anderen Menschen, dieses freie Eingehen auf Gottes Ruf nicht zu verhindern. Die Freiheit, in religiösen Dingen dem eigenen Gewissen zu folgen, ist das höchste jeder Person eigene Gut im menschlichen Zusammenleben, und folglich ein wahres und strenges persönliches Recht innerhalb der Gemeinschaft. Letzte Begründung ist der Ruf Gottes, der die höchste Würde der menschlichen Person bildet.

2. Die Rechte der Religionsgemeinschaften werden ausdrücklich angegeben.

Allen Religionsgemeinschaften steht in den Dingen, die das geistliche Leben der Menschen fördern können, Religionsfreiheit zu (Nr. 30).

3. Das Prinzip der Umgrenzung in der Ausübung der Rechte wird genauer erklärt.

a) Begrenzung aus dem Zweck der Gesellschaft: Damit Mißbräuchen von Seiten der Lenker des Gemeinwesens und der Mitbürger vorgebeugt sei, wird das Prinzip einer rechtmäßig möglichen Begrenzung der Ausübung der religiösen Rechte

klarer behandelt. Die Begrenzbarkeit ergibt sich aus dem Zweck der Gesellschaft, der in dem Gefüge jener Bindungen des sozialen Lebens besteht, die den Menschen zur volleren und leichteren Erfüllung ihres eigenen Wesens Hilfe leisten (Johannes XXIII. in den Rundschreiben «Mater et Magistra» und «Pacem in Terris»). Aufgabe der öffentlichen Autorität ist es, die Ausübung der Rechte der einen und der anderen so in Einklang zu bringen, daß die Ausübung der Rechte der einen kein Hindernis für die Ausübung der Rechte der anderen sei.

b) Begrenzung auf dem Gebiet der Religionspropaganda: Es ist zu unterscheiden zwischen dem Recht der ehrlichen Religionsverkündigung und dem Mißbrauch dieses Rechtes, der dann vorliegt, wenn die Religionspropaganda mit unehrlichen Mitteln betrieben wird.

4. Die Bedeutung des göttlichen Gesetzes wird hervorgehoben. — Um deutlicher der Gefahr des Subjektivismus und Indifferentismus vorzubeugen, werden die Forderungen der objektiven Wahrheit ganz klar gezeigt. Richtschnur für den Menschen ist das objektive, absolute und universale göttliche Gesetz, das allein die ganze und vollkommene Beziehung des Menschen zu Gott anzeigt. Dieses Gesetz muß der Mensch sorgsam zu erkennen suchen und sich ihm frei einfügen (Nr. 29).

5. Zusätzliche Gründe aus dem heutigen Stand der Menschheit werden angefügt. Sie ergänzen die spekulativen Gründe und zeigen die besondere Dringlichkeit der Religionsfreiheit. Es sind: die engeren Beziehungen zwischen den Menschen verschiedener Kultur und Re-

Chronik des II. Vatikanischen Konzils

Das Konzilsgeschehen der letzten Woche

Sonntag, 20. September: Papst Paul VI. feiert um 8.00 Uhr im Petersdom die hl. Messe, bei der er kurze Ansprachen an die anwesenden Gruppen, darunter aus Österreich, Deutschland und der Schweiz sowie die Teilnehmer der ersten Generalversammlung der internationalen Bewegung für das Apostolat in den unabhängigen Gesellschaftsschichten (MIAMSI) richtet. Die Generalversammlung dieser Bewegung begann am 18. September mit rund 200 Teilnehmern aus 28 Nationen in Rom. In seiner Ansprache gibt der Papst den Namen der ersten Laienauditorin bekannt. Es ist die Präsidentin der MIAMSI, Frl. Marie-Louise Monnet, Schwester des ehemaligen französischen Ministers Monnet.

Montag, 21. September: In der 84. Generalkongregation werden im Auftrag der theologischen Kommission vier Relationen zum dritten Kapitel des Kirchenschemas vorgetragen: der jugoslawische Bischof *Franic* faßt die von Konzilsvätern vorgebrachten Einwände gegen Sakramentalität und Kollegialität des Bischofsamtes sowie gegen die Erneuerung des Diakonats zusammen. Kardinal König von Wien, Ti-

tular-Erzbischof Parente, Assessor des hl. Offiziums, und Weihbischof Jimenez Henriquez von Caracas erläuterten nacheinander die einzelnen Abschnitte des Kapitels in ihrer gegenwärtigen Fassung.

Kardinaldekan *Tisserant*, der Sprecher des Präsidialrates des Konzils, sieht sich veranlaßt, erneut ein Monitum an die Konzilstheologen zu richten. Einige Bischöfe hätten sich darüber beklagt, daß einige Periti in den letzten Tagen in Vorträgen besondere Meinungen und Tendenzen vertreten hätten. Auch seien bereits Flugzettel gegen die Relationen zum dritten Kapitel des Kirchenschemas verteilt worden. *Tisserant* erinnert alle eindringlich an die für die Periti geltenden Gebote.

Erzbischof *Parente* war bis jetzt einer der Gegner der Kollegialität gewesen. In seinem Bericht bittet er die Konzilsväter, den Text in der vorliegenden Form anzunehmen, denn man könne nicht Christus von seinem mystischen Leib, Petrus von Christus, Petrus vom Bischofskollegium und die Bischöfe von Petrus trennen. Die Kollegialität stelle sich vollkommen in diese wunderbare Einheit der Kirche.

Nach den vier Relationen wird über die ersten vier der insgesamt 39 Teilstücke des 3. Kapitels des Kirchenschemas abgestimmt. Mehr als 2000 Konzilsväter bejahen u. a., daß Christus die Apostel «nach der Art eines Kollegiums» eingesetzt hat. Dann geht die Diskussion des Bischofs-

schemas mit fünf Interventionen weiter. Einen bedeutsamen Beitrag leistet der kanadische Kardinal *Léger* von Montreal. Er fordert eine neue, zeitnahe Sicht der Seelsorge und des Bischofsamtes.

Dienstag, 22. September: Das Konzil billigt in der 85. Generalkongregation mit relativ geringen Gegenstimmen, den neugefaßten Wortlaut des Kirchenschemas über die Sakramentalität und die ersten Abschnitte über die Kollegialität des Bischofsamtes. Die acht Einzelabstimmungen betreffen folgende Aussagen:

1. *Abstimmung:* Die Bischöfe sind kraft göttlichen Rechtes Nachfolger der Apostel als Hirten der Kirche. (2198 placet, 50 non placet.)

2. *Abstimmung:* In den Bischöfen, denen die Priester beistehen, ist Christus als Hoherpriester unter den Gläubigen anwesend. Durch den Dienst der Bischöfe verkündet er den Völkern das Wort Gottes, spendet die Sakramente des Glaubens, leitet und ordnet das pilgernde Volk des Neuen Bundes zur ewigen Seligkeit. (2201 placet, 44 non placet, 1 ungültig.)

3. *Abstimmung:* Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhielten die Apostel von Christus die besondere Gabe des Heiligen Geistes. Sie selbst übermitteln ihren Gehilfen durch Handauflegung diese Geistesgabe, die bis heute in der Bischofsweihe weitergegeben wird. Durch die Bi-

ligion, das gesteigerte Bewußtsein der persönlichen Verantwortung, die heutige juristische Struktur des bürgerlichen Gemeinschaftslebens.

Der Inhalt der Deklaration

Der vorliegende Text der «Erklärung» besteht aus einer kurzen Einleitung und sechs thematischen Abschnitten. Die Deklaration bildet einen Anhang zum ökumenismusschema und umfaßt innerhalb dieses Schemas die Abschnitte 25–31.

Nr. 25 (Einleitung): Die Anerkennung der Religionsfreiheit ist eine notwendige Vorbedingung für den ökumenischen Dialog.

Nr. 26: Beschreibung des Wesens der Religionsfreiheit

a) Der nach dem Bild Gottes und zur Vereinigung mit Gott berufene Mensch hat die Pflicht und die Ehre, nach dem Ausspruch seines Gewissens dem Willen Gottes in religiösen Dingen zu folgen.

b) Von dort leitet sich das Recht zur Religionsfreiheit in der Gesellschaft (oder im menschlichen Zusammenleben) her. Kraft dieses Rechtes können die Menschen ihre Religion privat und öffentlich ausüben, und diese Ausübung darf ihnen durch keinen Zwang verwehrt werden.

c) Die Religionsfreiheit fordert, daß in der menschlichen Gesellschaft die zu ih-

rem Wirksamwerden nötigen Bedingungen geschaffen werden.

d) Die Religionsfreiheit emanzipiert den Menschen nicht gegenüber Gott und der Wahrheit noch entbindet sie ihn von der Pflicht, sich ein richtiges Gewissen in Religionsfragen zu bilden. Es wird also nicht in das Belieben des Menschen gestellt, ob und in welcher Religion er Gott dienen will.

e) Unter Voraussetzung also der Abhängigkeit vor Gott will das Konzil proklamieren, daß die Religionsfreiheit im gesellschaftlichen Zusammenleben von allen und überall anerkannt und geachtet werden muß.

Nr. 27: Die Aufgabe der Kirche

Gemäß dem Auftrag des Herrn hat die Kirche für die Ausbreitung des Wortes Gottes zu sorgen. Sie mahnt ihre Kinder zum Gebet für alle Menschen und zum Zeugnisgeben im Heiligen Geist und in ungeheuchelter Liebe.

Nr. 28: Niemand darf zur Annahme des Glaubens gezwungen werden

In Liebe, Klugheit und Geduld, nach der Weise, wie Gott selbst die Menschen zum Heile führt, müssen wir denen begegnen, die im Glaubensirrtum leben. Darum mahnt die Kirche ihre Kinder, «die Wahrheit in Liebe zu üben» (Eph 4, 15), damit der Zutritt zum Glauben stets in voller Freiheit und ohne Beunruhigung des Gewissens geschehe. Bei der Verkündigung der Wahrheit ist je-

der direkte und indirekte Zwang zu vermeiden. Jemanden gegen seinen Willen zum katholischen Glauben zu zwingen, widerstößt gegen die traditionelle Vorschrift der Kirche und gegen die Natur des Glaubensaktes, der unter dem Einfluß der Gnade Gottes in freier Zustimmung geboren wird.

Nr. 29: Die Religionsfreiheit der Einzelperson in der Gesellschaft

Die Religionsfreiheit muß nicht nur von den Christen für die Christen, sondern von allen und für alle Menschen und Religionsgemeinschaften in der menschlichen Gesellschaft gewahrt werden.

In Freiheit den Weg zu Gott zu gehen, ist der Gipfel der menschlichen Würde. Darum ist diese Freiheit innerhalb des gesellschaftlichen Zusammenlebens ein höchstes Gut, ein von allen anzuerkennendes und strenges Recht, sowie die Grundlage und die Schutz- wache aller anderen Freiheiten.

Die letzte Norm unserer Beziehungen zu Gott ist das absolute, objektive und allgemeine göttliche Gesetz, um dessen richtige Erkenntnis der Mensch sich mit aller Sorgfalt bemühen muß. Doch kann der Mensch in seinem Erdenleben dem göttlichen Gesetz nur nach dem Ausspruch seines Gewissens, das er mit Klugheit bilden muß, anhängen. Wer aufrichtig seinem Gewissen gehorcht, der gehorcht irgendwie Gott. Wenn jemand beim echten Suchen nach dem

schofsweihe wird die Fülle des Weisheitssakramentes gespendet. (2217 placet, 123 non placet.)

4. *Abstimmung:* Die Bischofsweihe verleiht mit dem Amtsauftrag des Heiligen auch die Amtsaufträge des Lehrens und Leitens, die jedoch ihrer Natur nach nur in der Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums ausgeübt werden können. (1977 placet, 268 non placet, 2 ungültig.)

5. *Abstimmung:* Aus der liturgischen Tradition des Ostens und des Westens geht klar hervor, daß durch die Handauflegung und durch die Konsekrationsworte die Gnade des Heiligen Geistes so verliehen und der heilige Charakter so eingeprägt wird, daß die Bischöfe hervorragend und sichtbar das Werk Christi als Lehrer, Hirten und Hohepriester ausüben und in seiner Person handeln. Deshalb können nur die Bischöfe durch das Weisheitssakrament Neuerwählte in das «Corpus Episcopale» aufnehmen. (2085 placet, 156 non placet, 2 ungültig.)

6. *Abstimmung:* Wie Petrus und die übrigen Apostel durch Verfügung des Herrn das eine Apostelkollegium bilden, so sind auch der Papst als Nachfolger des Petrus und die Bischöfe als Nachfolger der Apostel untereinander verbunden. (1918 placet, 322 non placet, 3 ungültig.)

7. *Abstimmung:* Manche Gebräuche und Bestimmungen der altkirchlichen Diszi-

plin sowie die im Lauf der Jahrhunderte gefeierten ökumenischen Konzilien bekunden und beweisen die kollegiale Natur und Gestalt des Bischofsstandes. Mitglied des «Corpus Episcopale» wird man kraft der sakramentalen Weihe und durch die Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums. (1898 placet, 313 non placet, 2 ungültig.)

8. *Abstimmung:* Das Kollegium oder die Körperschaft («Corpus») der Bischöfe hat nur dann Autorität, wenn es zusammen mit dem römischen Papst, dem Nachfolger des Petrus, als seinem Haupt verstanden wird. Die Primatsgewalt des Papstes über alle Hirten und Gläubige und ihre freie Ausübung bleibt unangetastet.

In der gleichen Arbeitssitzung des Konzils wird die Debatte über den Entwurf des Konzilsdekretes «Das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche» weitergeführt und abgeschlossen. 19 Wortmeldungen liegen vor. Unter ihnen befindet sich der Diskussionsbeitrag des zwei Tage zuvor verstorbenen polnischen Erzbischofs Josef Gawlina über die Auswandererseelsorge, der nun von Erzbischof Baraniak von Posen verlesen wird. Darin hatte Gawlina noch selber geschrieben, den vielen Bischöfen gebühre besonderer Dank für ihre Sorge um die Flüchtlinge und Einwanderer, die um ihrer Sprache, ihrer Nationalität, ihrer Religion und ihrer Liebe zur Freiheit willen unterdrückt waren.

Mittwoch, 23. September: Die 86. Generalkongregation wird durch eine Feier besonderer Art eingeleitet: Papst Paul VI. trägt das Haupt des Apostels Andreas, das seit einem halben Jahrtausend in Rom aufbewahrt wird, in den Petersdom und stellt es auf dem Altar der Confessio den Konzilsvätern zur Verehrung aus. Kardinal Marella, der Erzpriester von St. Peter, feiert anschließend die Messe, der der Papst beiwohnt. In einer kurzen Ansprache skizziert Kardinal König von Wien die Geschichte der kostbaren Reliquie, die am kommenden Samstag der orthodoxen Metropolitankirche von Patras zurückgegeben wird.

Dann beginnt das Konzil mit der Ansprache über eines der wichtigsten Probleme des II. Vatikanums, den Entwurf zu einer «Erklärung über die Religionsfreiheit». Neun Kardinäle, darunter die Amerikaner Cushing, Meyer und Ritter, kommen zu Wort. Kardinal Cushing tritt für uneingeschränkte Religionsfreiheit ein. Er zeigt zwei Aspekte auf: Die Freiheit der Kirche, d. h. ihr göttliches Recht, ihrem eigenen übernatürlichen Ziel zu folgen, und das Recht der Kirche, diese Freiheit für jede menschliche Person geltend zu machen. — Bemerkenswert ist die Kritik, die Kardinal Ottaviani anbringt. Der Entwurf, sagt er, spreche mit Recht vom Prinzip, daß man niemanden zwingen kann, eine Religion anzunehmen. Er er-

konkreten Willen Gottes in Irrtum fällt, hat niemand das Recht, ihn zum Handeln gegen sein Gewissen zu bringen.

Der Religionsfreiheit würde ein wesentliches Element fehlen, wenn sie sich nicht öffentlich betätigen könnte. Sie ist also nicht nur Meinungsfreiheit oder Freiheit zur Vollziehung der Riten der eigenen Religion, sondern ein wirkliches und eigentliches Recht der Person zur Erfüllung und Bezeugung der privaten und öffentlichen Pflichten gegen Gott und die Menschen, zur Gestaltung des ganzen Lebens in Familie, Erziehung, Kultur, sozialer und karitativer Tätigkeit sowie in den anderen Betätigungen des menschlichen Lebens gemäß den Vorschriften der eigenen Religion.

Die Ausübung der religiösen Rechte hat wegen der Sozialnatur des Menschen gewisse Grenzen. Die wesenhafte Würde der menschlichen Person und der Bestand der aus sündigen und irrumsfähigen Menschen bestehenden Gesellschaft müssen gewahrt bleiben. Es kann die Ausübung besagter Rechte nur dann begrenzt werden, wenn sie sehr ernstlich dem Ziel der Gesellschaft widerspricht, d. h. dem Gesamt jener Bedingungen des sozialen Lebens, die dem Menschen zur volleren und leichteren Erfüllung seines eigenen Wesens und zur Achtung der allen Menschen von Gott verliehenen unabdingbaren Rechte helfen. Hier können also in Ausnahmefällen Grenzen vorkommen.

Doch es ist dem Staat und der Gesell-

schaft nicht gestattet, die Zugehörigkeit zu einer Religion oder den Abfall von einer Religion zur Vorbedingung am nationalen und bürgerlichen Leben zu machen, oder sonstige Diskriminierungen und Quälereien wegen der Religionszugehörigkeit zu verfügen. Im Gegenteil, die für das öffentliche Leben Verantwortlichen haben die Pflicht, das Recht der Person auf Religionsfreiheit zu schützen und zu fördern, da sie ja zur Wahrung und Förderung der Menschenrechte bestellt sind.

Nr. 30: Die Freiheit der Religionsgemeinschaften in der Gesellschaft

Das Recht auf Religionsfreiheit steht auch den Gemeinschaften zu. — Die Menschen haben das Recht, sich in Gemeinschaften religiöser Art zu gruppieren. Diese Gemeinschaften haben ihrerseits, innerhalb der oben gezeigten Grenzen, das Recht nach ihren eigenen Gesetzen zu leben, öffentliche Gottesverehrung zu vollziehen, ihren Mitgliedern religiös beizustehen und für sie Einrichtungen zur gegenseitigen Hilfe zu schaffen.

Auch die katholische Kirche nimmt diese Freiheit, die sie den andern Religionsgemeinschaften zuerkennt, für sich in Anspruch.

Das Konzil erklärt, daß jede gewaltsame Unterdrückung der Religion überhaupt oder eines bestimmten Religionsbekenntnisses den göttlichen Willen so-

wie die geheiligen Rechte des Menschen und der Völkerfamilie verletzt.

Die Religionsgemeinschaften haben das Recht zu einer aufrichtigen und ehrlichen Verkündigung und Propagierung ihrer Religion, doch muß der sogenannte Proselytismus, der mit Methoden, die dem Wesen der Religion widersprechen und unehrlich sind, arbeitet, ausgeschlossen sein.

Die gesellschaftlichen Gewalten haben keine direkte Zuständigkeit, in die Beziehungen der Bürger zu Gott einzugreifen oder die Religionsgemeinschaften in den Dienst zeitlicher Ziele des Staates zu stellen. Doch wird es für die Gesellschaft sehr segensreich sein, wenn sie nach Kräften gute Bedingungen für das religiöse Leben schafft.

Nr. 31: Die Religionsfreiheit in der Welt von heute

Zum Schluß erklärt der Entwurf die besondere Bedeutung der Religionsfreiheit gerade für unsere Zeit. Das steigende Einswerden der Welt führt Menschen verschiedener Kulturen und Religionen zu engerem Zusammenleben, das Bewußtsein der persönlichen Verantwortung ist gewachsen, und der heutige Staat kann von sich aus nicht als geeigneter Richter in Religionsfragen angesehen werden. Ein friedliches Zusammenleben der Menschheitsfamilie kann es in der Welt von heute nicht ohne allgemeine Anerkennung der Religionsfreiheit in der Gesellschaft geben. K. P.

kläre aber nicht ausreichend, daß die geoffenbarte Religion nicht nur ein natürliches, sondern auch ein übernatürliches Recht darauf habe, sich auszubreiten. Eine schwere Unterlassung sei es, daß der Entwurf nicht in feierlicher Form auf die religiösen Rechte der heute verfolgten Gläubigen poche.

In der gleichen Arbeitssitzung des Konzils werden sechs Einzelabstimmungen zum 3. Kapitel des Kirchenschemas vorgenommen. Auch sie bringen eine große Mehrheit zugunsten des Kollegialprinzips. Die Gegenstimmen schwanken zwischen 307 und 56 non placet.

Im Vatikan wird die Liste der vom Papst ernannten Konzilsauditorinnen bekanntgegeben. Es handelt sich um acht Ordensoberinnen und sieben Laien, durchwegs Vertreterinnen großer katholischer Organisationen. Ferner wird die Reihe der männlichen Auditoren um acht erweitert. Schließlich wird bekanntgegeben, daß auch die Einladung von Laien als persönliche Gäste zum Konzil geplant ist.

Donnerstag, 24. September: Die Debatte über die Erklärung zur Religionsfreiheit geht in der 87. Generalkongregation weiter. Die Meinungen gehen wie am Vortag auseinander. Als erster Diskussionsredner richtet Kardinal König einen flammenden Appell an das Konzil, die Wirklichkeit in den atheistisch regierten Ländern nicht

zu übersehen. Die Religionsfreiheit sei in vielen Ländern auf die bloße Kultfreiheit beschränkt. Dieser Zustand stehe in krassem Widerspruch zu der im Konzil geforderten Toleranz. Mehrere der 18 Diskussionsredner wenden sich gegen die Aussagen des Entwurfs. Auch der Irrtum habe ein Recht auf Freiheit. Bischof Pohl-schneider von Aachen verlangt, daß die Rechte der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder ausdrücklich betont werden. Im übrigen diene die Erklärung zur Religionsfreiheit dem wahren Frieden unter den Völkern. Der irische Kurienkardinal Browne lehnt diese Ansicht ab. Nach ihm ist die Konzilerklärung nicht notwendig für den Frieden und die Einheit der Völker.

Freitag, 25. September: Die bewegte Aussprache über die geplante Erklärung zur Religionsfreiheit wird auch in der 88. Generalkongregation weitergeführt. Wiederum stehen sich die Meinungen von Bischöfen aus romanischen Ländern und von Bischöfen aus andern Nationen, besonders den USA, Frankreich und Polen gegenüber. Der italienische Kurienkardinal Roberti verlangt eine klare Unterscheidung zwischen Religionsfreiheit und Gewissensfreiheit. Die Kirche könne nicht die Gewissensfreiheit im heute gebräuchlichen Sinn erlauben, weil nicht alle Religionen gleich wahr seien. Erzbischof Gar-

rone von Toulouse billigt den Entwurf. Das Thema Religionsfreiheit müsse unter der heutigen Wirklichkeit gesehen werden und nicht im Hinblick auf die Vergangenheit. Die Lage im Mittelalter oder auch noch im 19. Jahrhundert sei grundverschieden von der heutigen. Heute gehe es um das Gemeinwohl auf universaler und nicht mehr auf nationaler oder regionaler Ebene. Hatte die Kirche im letzten Jahrhundert die Ideen des Liberalismus verurteilt, so betrachte sie heute viel aufmerksamer die Rechte der menschlichen Person. Noch 9 Redner standen auf der Liste, als der Moderator, Kardinal Suenens, den Antrag auf Schluß der Debatte stellte mit der Begründung, die vorgebrachten Argumente wiederholten sich. Mit überwältigendem Mehr billigt das Konzil diesen Antrag. Damit ist die Aussprache über die Erklärung zur Religionsfreiheit geschlossen.

Kardinal Bea verliert nun die offizielle Relatio über die Erklärung über die Juden und andern Nichtchristen. Der Text ist in der Zwischenzeit verbessert und teilweise neugefaßt worden. Kardinal Bea wird wiederholt vom Beifall der Konzilsväter unterbrochen. Die Diskussion über die Erklärung zur Judenfrage wird in der ersten Generalkongregation der kommenden Woche beginnen.

(Aus Berichten des Konzilsprelatsamtes zusammengestellt von J. B. V.)

Staat und Religionsfreiheit

DAS PROBLEM DER RELIGIONSFREIHEIT AUS DER SICHT EINES AMERIKANISCHEN THEOLOGEN

Das Problem der religiösen Freiheit ist sozusagen das amerikanische Problem auf dem Konzil, gestand der amerikanische Konzilstheologe John Courtney Murray, SJ., in einer Pressekonferenz in Rom während der zweiten Konzilssession. Diese Frage wurde bei der letztjährigen Session nicht mehr behandelt. Jetzt ist sie von neuem in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt. Wir bringen nun nachfolgend den zweiten Teil der Pressekonferenz des bekannten amerikanischen Theologen. Dabei ist zu beachten, daß der Referent die erste Fassung des Dekretes und der Relatio vor Augen hatte, die in der Zwischenzeit verbessert wurden. Die grundsätzlichen Fragen, die im Referat angeschnitten werden, sind sich gleich geblieben.

J. B. V.

Das Dekret und die relatio berühren ein schwieriges Gebiet. Religiöse Freiheit ist ein Recht, das in der Gesellschaft ausgeübt wird — in einer Gesellschaft, die politisch organisiert ist, und die von einer rechtmäßigen politischen Autorität regiert wird. Hier liegt die Schwierigkeit. Kein Menschenrecht, das Recht auf religiöse Freiheit inbegriffen, ist innerhalb einer organisierten Gesellschaft in seiner Ausübung unbegrenzt. Die wesentliche Frage lautet deshalb: welches sind die Prinzipien, auf Grund deren die Ausübung des Rechts auf religiöse Freiheit gerechter und legitimerweise beschränkt werden darf? Oder, von einem anderen Gesichtspunkt her gefragt: welche Zuständigkeit hat eine Regierung in bezug auf die Ausübung des Rechts auf religiöse Freiheit innerhalb einer Gesellschaft? Konkret gesagt: welches sind die Rechtsnormen, die den Gebrauch der Gesetze als Zwangsmittel auf diesem heiklen Gebiet kontrollieren? Diese Fragen sind äußerst schwierig, aber man kann ihnen nicht ausweichen. Religiöse Freiheit ist nicht einfach nur ein ethisches und moralisches Problem. Es ist auch ein verfassungsrechtliches Problem, dem man in seiner vollen Wirklichkeit in der Sphäre der Gesetze und der Regierung begegnet.

Meiner Meinung nach ist das Dekret nicht klar und ausgesprochen genug in seiner Behandlung dieser Frage der gesellschaftlichen und rechtlichen Beschränkung des Rechts auf religiöse Freiheit. Selbstverständlich legt es den Grundsatz fest, daß die Ausübung des Rechts auf religiöse Freiheit, da sie offensichtlich und in der Gesellschaft geschieht, einigen legitimen Begrenzungen unterworfen ist; das ist ja auch eine Tatsache. Diese Beschränkung, so heißt

es im Dekret, dürfe im Namen des Rechtes anderer und im Namen des Gemeinwohls vorgenommen werden. Das ist ganz richtig; aber ich finde es zu ungenau. Eine Berufung auf das Gemeinwohl als Begründung für rechtliche Beschränkungen der religiösen Freiheit kann unter Umständen nichts weiter sein als eine Berufung auf die Staatsraison, und das ist eine gefährliche Doktrin. Führt man andererseits das Recht anderer ins Feld, um die Beschränkung der religiösen Freiheit zu begründen, so kann das nichts weiter sein als eine verhüllte Berufung auf das Mehrheitsrecht, was auch eine gefährliche Doktrin ist.

Die relatio ist etwas befriedigender. Sie nimmt ganz deutlich auf die rechtlichen Vorstellungen des Staates Bezug, wie sie von Pius XII. und noch schärfer von Johannes XXIII. in «Pacem in terris» entwickelt wurden. Diese Päpste weichen von dem mehr aristotelischen, ethischen Konzept des Staates ab, wie es sich bei Leo XIII. findet. Die relatio macht deutlich, daß der rechtliche Schutz und die Förderung der gesamten Rechte und Freiheiten der menschlichen Person als solcher das primäre und grundlegende Element des Gemeinwohls sind. Daraus wird ersichtlich, daß eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Menschen, insbesondere seines Rechts auf religiöse Freiheit, nicht mit einer Berufung auf das Gemeinwohl gerechtfertigt werden kann. Eine solche Verletzung würde eine Verletzung des Gemeinwohls selbst sein. Das ist gute politische Philosophie und Rechtswissenschaft.

Ich glaube jedoch, daß man einen Schritt weitergehen muß. Und hier spreche ich als Amerikaner, aus der anglo-amerikanischen Tradition der Politik, der Rechts- und Jurisprudenz. Das amerikanische Verfassungssystem beruht fest auf zwei fundamentalen Grundsätzen. Erstens: daß der Mensch von seinem Schöpfer mit gewissen unabdingbaren Rechten ausgestattet worden ist. Zweitens: daß die Regierung und die Rechtsordnung primär zum Schutz und der Förderung dieser Rechte da sind. Diese Grundsätze wurden klar und deutlich von Pius XII. und Johannes XXIII. bestätigt. Im amerikanischen System ist jedoch noch ein anderes politisches Prinzip verankert. Nämlich, daß es der Regierung nicht zusteht, auf dem Gebiet der religiösen Wahrheit ein

Urteil zu fällen, ebensowenig wie auf dem Gebiet der Kunst und der Wissenschaft. Die Regierung ist eine weltliche Autorität, deren Zuständigkeit auf die zeitlichen und irdischen Dinge der Menschen, die in Gerechtigkeit, Friede und Freiheit zusammen leben müssen, beschränkt ist. Die Regierung würde ultra vires handeln, das heißt, ihren Machtbereich überschreiten, wenn sie sich erlauben würde, diese Religion als wahr und jene als falsch zu erklären. Eine Regierung würde noch offensichtlicher ultra vires handeln, wenn sie ihren Bürgern durch das Mittel des Gesetzes irgendeine theologische Meinung aufzwingen würde, das heißt, wenn sie durch das Gesetz festlegen würde, daß eine bestimmte Religion — sagen wir die katholische — die Religion einer bestimmten politischen Gemeinschaft sein soll.

Das Prinzip der Unzuständigkeit der weltlichen politischen Autorität auf dem Gebiet der Religion ist zutiefst in der wahren politischen Tradition des christlichen Abendlandes verankert. Auch in der theologischen Tradition der Kirche findet es sich bestätigt. Leo XIII. hat zum Beispiel völlig klar gemacht, daß die politische Autorität weder teil hat an der Seelsorge, cura animarum, noch an der Herrschaft über das Denken, regimen animorum.

Es ist nicht zu leugnen, daß dieses politische Prinzip in Europa während Jahrhunderten durch die Folgen des monarchischen Absolutismus und der Einheit von Thron und Altar verdunkelt war. Die wahre Überlieferung ist jedoch im amerikanischen Verfassungssystem erhalten. Der Absolutismus hat in Amerika nie Fuß fassen können, sehr zur Freude der Kirche und des amerikanischen Volkes. Wie meine Landsleute, katholische und nichtkatholische, sähe ich es gern, wenn der endgültige Text über religiöse Freiheit den Grundsatz von der Unzuständigkeit der Regierung in Dingen des Glaubens feststellen würde. Das ist, meiner Meinung nach, wesentlich für die Sache der religiösen Freiheit in der Gesellschaft. Indem den theologischen und ethischen Argumenten ein gutes politisches Argument beigefügt würde, würden jene vervollständigt werden. Dieser Grundsatz, daß die politische Autorität auf dem Gebiet der Religion nicht zuständig ist, muß vor allen Dingen dann bedacht werden, wenn es sich darum handelt, der freien Ausübung der Religion innerhalb der Gesellschaft rechtliche Beschränkungen aufzuerlegen.

Die relatio handelt auch noch ausführlich über ein anderes Problem, das ein theologisches Problem ist. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Feststellun-

gen in «Pacem in terris» in bezug auf die religiöse Freiheit und auf die juristischen Konsequenzen auf den ersten Blick gewissen Äußerungen der Kirche im 19. Jahrhundert entgegengesetzt sind. Diese früheren Äußerungen scheinen dieses Recht zu leugnen. Die *relatio* löst dieses Problem in der einzigen Weise, in der es legitim gelöst werden kann, nämlich: indem man es als ein Problem echter und wahrer Entwicklung sowohl in der Lehre der Kirche wie in ihrer pastoralen Sorge für die Würde und Freiheit des Menschen auffaßt. Ich kann hier nicht einmal einen Umriß dieser Argumente der *relatio* geben, die ja in sich selbst nur der Umriß jenes größeren Argumentes ist, das in diesem Fall gemacht werden kann. Ich kann nur sagen, daß ich das Argument befriedigend finde, und daß ich hoffe, daß es von den Konzilsvätern angenommen wird.

Abschließend möchte ich sagen, daß es zwei wesentliche Fragen sind, denen sich das Konzil gegenübersteht. Die erste ist pastoral und ökumenisch. Die Kirche hat immer für ihre eigene Freiheit und die ihrer Kinder gekämpft. Heute stellt

sich die Frage, ob die Kirche ihre pastorale Sorge über ihre eigenen Grenzen hinaus ausdehnen und eine tätige Anwaltschaft der Freiheit der menschlichen Person aufnehmen soll — der menschlichen Person, die von Gott nach seinem Bild und Gleichnis geschaffen wurde, die durch das Blut Christi erlöst worden ist und die sich heute der massiven Drohung gegen alles das, was menschliche Würde und Freiheit bedeuten, gegenübersteht. Die zweite Frage ist dogmatischer Natur: ist die Annahme einer solchen weltweiten pastoralen Sorge fest gegründet in der Überlieferung der Kirche in bezug auf Menschenwürde und Menschenrechte? Ich glaube, die Antwort muß eine bejahende sein, wenn man die Überlieferung der Kirche als das versteht, was sie ist, nämlich als eine Überlieferung des Wachstums in und zu besserem Verständnis der Wahrheit. Mit einem Wort, es ist die Aufgabe des Konzils, das Programm Leo XIII. weiterzuentwickeln unter dem von ihm gewählten Leitwort: «*vetera novis augere et perficere*», das Alte durch das Neue zu vervollständigen und zu verbessern.

John Courtney Murray, SJ.

Bewegung und Bewegungen

DIE NEUEN BEWEGUNGEN IN DER KIRCHE — UND WAS SIE UNS ZU SAGEN HABEN

(Fortsetzung)

II.

Das 2. Gemeinsame: «Gemeinsam vom Worte Gottes her leben»

Die neuen Bewegungen sind «Zellen»-Bewegungen, und die «Einheit» wird sehr ernst genommen. Wir ersahen darin einen Zusammenhang mit der Enzyklika «*Mystici Corporis*» vom Jahre 1943. Im gleichen Jahr erließ derselbe Papst ein weiteres, epochemachendes Dokument: «*Divino afflante Spiritu*», die kirchliche Lehre vom Worte Gottes. Es ist nun wiederum interessant festzustellen, wie auch die neuen Bewegungen ihrerseits zwischen «Einheit» und «Wort Gottes» grundlegende Zusammenhänge sehen. Die Einsicht in diese Dinge wird unsere Überzeugung von der guten «Botschaft» der neuen Bewegungen an uns bestätigen und bekräftigen.

A. Die neuen Bewegungen sind «Wort-Gottes-Bewegungen»

1. Einige Bewegungen verdanken ihre Entstehung dem «Worte»

a) «Im Anfang war es ein Bibelkreis...» so könnte man die Entste-

hungsgeschichte der evangelischen «*Marienschwesternschaft*» von Darmstadt einleiten. Die Stifterin, Basilea Schlink, erzählt:

«Eine Dame kam Anfang des Jahres 1936 zu mir und bat mich, die Leitung eines kleinen Bibelkreises zu übernehmen. Sechs Mädchen, die zu einem aufgelösten Mädchenbibelkreis gehörten, hatten den Wunsch, wieder neu um die Bibel zusammenzukommen... Im Gebete wurde uns klar: Hier liegt ein Auftrag Gottes vor...»

Im selben Zimmer, wo sie erstmals zusammentraten, wurde 1947 die Schwesternschaft gegründet.³²

Die «*Bewegung der Focolari*» weiß Ähnliches zu berichten:

«In kleinem Kreis saßen wir in dem feuchten Luftschuttkeller (Trient, 1943) und lasen beim Schein einer Kerze das göttliche Buch. Seine Worte trafen uns tief in der Seele; sie hatten eine ungewohnte Leuchtkraft. Niemals war uns bis dahin die Heilige Schrift so einmalig und anziehend erschienen, nie zuvor hatte sie in einer so neuen Weise zu uns gesprochen. Mit göttlicher Meisterschaft geschrieben, bot sie uns wahre «Worte des Lebens», die ins Leben zu übersetzen waren»³³.

Als der Krieg zu Ende gegangen war, gingen diese Mädchen nicht mehr nach

Hause. Die Besinnung auf das Wort hatte sie immer mehr in die Jungfräulichkeit und in die Einheit hineinwachsen lassen.

b) Die Bibel hat ihre Regeln geschrieben.

In einem sehr engen Sinn gilt dies von den Mönchen von Taizé. Ihre «erste Regel geistlicher Zucht», dem ganzen Regelbuch vorangestellt, heißt: «Laß Arbeit und Ruhe in Deinem Tag von Gottes Wort ihr Leben empfangen.» P. Thomas Sartory, der diese Regeln besonders untersucht, meint zum Ganzen: «Das Evangelium gerät hier nicht unter das Gesetz... Wie viel könnten wir Katholiken von solcher evangelischer Haltung lernen»³⁴.

Das Ordenswerk des Charles de Foucauld geht ähnliche Wege. Die Gründerin der «Kleinen Schwestern Jesu», «Kleine Schwester Magdalena von Jesus», sagt:

«Die Regel der Kleinen Schwestern Jesu verlangt von Dir, daß Du die Vorschriften des Ordenslebens immer jenen des Evangeliums unterordnest. Um es nicht etwa an Liebe fehlen zu lassen, mußt Du das Stillschweigen und die Klausur immer der Gastfreundschaft und Nächstenliebe unterordnen, die für Dich höhere Pflichten sind»³⁵.

P. Thomas Sartory hätte diesen Satzungen gegenüber keinen Grund mehr zu sagen: «Stöhnen nicht viele Ordensmänner und vor allem Ordensfrauen unter ihren sehr zeitgebunden geschriebenen Regeln wie unter der Last des Gesetzes, das das Evangelium erstickt?»³⁶

2. Alle Bewegungen sind dem «Worte» dauernd verbunden

a) Das «Wort» ist ihnen «Richtschnur», «Quelle», «Schatz».

«Wir haben für das Gemeinschaftsleben» — so sagt P. Beda Hergner von seinen «*Nachbargemeinschaften*» keine andere Regel und kein besonderes Programm außer dem Evangelium. Unser ganzes Sinnen und Trachten geht danach, ein Leben nach dem Evangelium zu führen. Im Evangelium finden wir die Richtschnur für unser Wollen, Streben, Rede und Handeln»³⁷.

Die 35 000 Menschen, die bis zum Jahre 1963 das «Brief-Noviziat» des P. Leppich absolvierten, wurden alle zum

³² Ökumenische Marienschwesternschaft. Weg und Auftrag (im gleichnamigen Verlag, Darmstadt-Eberstadt 1955), S. 7—8.

³³ Neue Stadt, III/62, S. 9.

³⁴ Gedanken zur Regel von Taizé in «Una Sancta» (Kyrios-Verlag, Meitingen b/Augsburg), Dez. 1959, S. 242 ff.

³⁵ Jesus-Caritas, III/62, S. 20.

³⁶ Anm. 34, S. 257.

³⁷ Gemeinschaft aus der Kraft des Evangeliums, S. 111.

täglichen Bibellesen angehalten. Die eifrigsten Absolventen werden, wie wir bereits sahen, in die «Leppich-Kernkreise» gesammelt, und für diese gilt die Weisung:

«Die tägliche Schriftlesung, zu der die Mitarbeiter verpflichtet sind, ist zugleich die tägliche Begegnung mit Christus. Wer täglich nur fünf Minuten die Bibel beständig liest, wird und bleibt ein profilierter Christ. Die Bibellesung wird damit zur Quelle der ganzen Arbeit»³⁸.

Hören wir die Geschichte der *Focolarini* weiter! Wir verließen sie im Luftschutzkeller, wo sie, um die Bibel geschart, «Worte des Lebens» fanden. Nun fahren sie fort:

«Jede Woche lebten wir mit besonderer Sorgfalt ein 'Wort'. Wir trugen es wie einen Schatz im Herzen und wendeten es jedesmal, wenn es möglich war, an. Diese Weise, das Evangelium einfach zu leben, das Wort Gottes zu 'tun' (Jo 7, 17), hatte eine große Kraft und Fruchtbarkeit zur Folge»³⁹.

b) Ihre Geschichte ließe sich eine Wort-Gottes-Geschichte nennen.

Am auffälligsten ist dies wohl bei den «Marienschwestern» von Darmstadt. Wir verweisen unsere Leser auf zwei diesbezügliche Schriften der Gründerin⁴⁰.

Die ersten *Focolarini* sagten gelegentlich spaßhaft-ernst: «Wenn das Neue Testament auf der ganzen Welt beseitigt würde, müßten es die Menschen aus unserem Leben neu schreiben können.»⁴¹ Sie wollten damit sagen: Wir haben uns so sehr bemüht, die Worte Gottes zu leben, daß wir selber «gelebte Gottes-Worte» sind und als solche zu den Menschen sprechen. Einige der «Worte» sind zudem wie keine andere in ihr Fleisch und Blut übergegangen, wie zum Beispiel «Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, bin ich mitten unter ihnen» (Mt 18, 20), oder das «Omnes unum — alle eins» (Jo 17, 11) sowie jenes vom «verlassenen» Jesus (Mt 27, 46). «Gesù in mezzo» (Jesus in der Mitte) und «Gesù abbandonato» (Der verlassene Jesus) sind sozusagen ihre tägliche Speise und ein Faktor ersten Ranges ihrer inneren Geschichte.

Nun müssen wir einen Augenblick innehalten und uns an das in unserem ersten Teil von den «kleinen Gemeinschaften» und der «Einheit» Gesagte erinnern: was dort ausgeführt wurde, muß nun vom «Worte» her vertieft geschaut werden.

B. Dem gemeinsamen «Hören» wird große Beachtung geschenkt

1. Bei den Zusammenkünften steht das «Wort» in der Mitte

a) Einige Bewegungen betrachten gemeinsam.

Die *Leppich-Kernkreise* verwirklichen dies im wörtlichen Sinn. Jede ihrer mo-

natlichen Zusammenkünfte beginnt mit einer zwanzig-minütigen, von der Zentralstelle für alle Teams gemeinsam ausgearbeiteten Betrachtung aus Texten der Heiligen Schrift.

Andere Bewegungen, wie zum Beispiel die französischen *Familiengruppen*, halten es mehr mit einer Art «Wort-Gottesdienst». Eine oder zwei Lesungen aus der Heiligen Schrift versetzen die Anwesenden in Gottes Gegenwart; Psalmen erfüllen die meditativen Pausen. Ein Priesterwort entfaltet das Wort; Laien legen ihre Bittanliegen in die anschließende Stille, und eine «Kollekte» schließt die Wort-Feier ab⁴².

b) In allen Bewegungen hilft man einander bei der «Anwendung» des Wortes.

Die *Kleinen Brüder Jesu*: «Alle helfen sich gegenseitig, ihr alltägliches Verhalten vom Evangelium her zu überprüfen. Wir teilen es den andern mit und bitten sie um Hilfe bei unserem Bemühen, im Blick auf das Evangelium den Willen Gottes zu erkennen»⁴³.

P. Bedas «*Nachbargemeinschaften*»: «Im Mittelpunkt jeder dieser Zusammenkünfte steht das gemeinsame Betrachten eines Wortes aus dem Neuen Testament... Wir suchen gemeinsam einen Weg zu finden, wie wir dies Wort des Lebens im Laufe der kommenden Woche uns assimilieren können, so daß während dieser Woche unser Leben unter diesem Worte der Heiligen Schrift steht und es Leitmotiv für all unsere Handlungen und Schritte werde»⁴⁴.

Dieses «einander helfen» könnte auf intellektuell-theoretischer Ebene stehen bleiben, indem sie einander zum Beispiel erklärten, «so und so könnte man dieses Wort zu leben versuchen...» Das aber wäre noch kein geistliches Gespräch, und sein Wert wäre nicht sehr groß, wie der Blick auf viele ausgeführte «Bibelkreise» zeigt. Die neuen Bewegungen umfahren diese Klippe und stechen in «tiefere Gewässer».

2. Beim Wort-Gottes-Gespräch gehen persönliche Wort-Gottes-«Erfahrungen» von einem zum andern.

a) Schon der Leiter gibt vom Worte her «Erfahrenes» weiter.

Die «*Nachbargemeinschaften*»:

«Um den Brüdern nicht einen trockenen Vortrag zu halten, versucht der Leiter die evangelische Wahrheit, die er weitergeben will, zuerst selber vorher wenigstens während einer Woche zu leben und sein Leben darnach auszurichten... Die einzelnen Leiter kommen in einer Pfarrei zusammen, ein Priester erklärt ihnen die evangelische Wahrheit, und jeder einzelne von ihnen schreibt im Laufe der Woche den einen oder anderen Gedanken dazu nieder. All die so gesammelten Gedanken werden dann abgeschrieben und verteilt»⁴⁵.

b) Die Einzelnen treten in diesen «Erfahrungs»-Austausch ein.

«Bei der nächsten Zusammenkunft» — führt P. Beda seine Ausführungen über die «*Nachbargemeinschaften*» weiter — tauschen die einzelnen ihre Erfahrungen (über das nunmehr «gelebte Wort») aus und zeigen einander die Schwierigkeiten oder Schönheiten, denen sie bei der Verwirklichung während der Woche begegnet sind»⁴⁶.

Die «*Bewegung der Focolari*» gibt diesem Austausch in großem Rahmen Raum. «Im Glauben an das Lehramt der Kirche und durch die Worte des Evangeliums bewogen ('Wer euch hört, hört mich') legten wir jede Woche einen kleinen Kommentar zum 'Wort des Lebens' unserem Bischof vor. Unser Bischof verbesserte und bestätigte unsere Gedanken»⁴⁷. Schon in der Gründungszeit geschah dies. Heute werden die jeweiligen «Worte des Lebens» für ein ganzes Jahr voraus bekanntgegeben und Monat für Monat durch die Zeitschrift «*Neue Stadt*» oder briefliche Zustellung mit einem Kommentar an alle Mitglieder und Freunde verteilt. Und der «Austausch» feiert hier seinen Triumph:

«Aus der gegenseitigen, beständigen Liebe heraus wünschten wir unsere geistlichen Erfahrungen auch mit dem Bruder zu teilen. Wir wünschten an seiner Heiligung mitzuwirken wie an der eigenen. Wir teilten also einander mit, wie wir das Wort angewendet hatten und welche Früchte daraus erwachsen waren und wie sich unser Leben dadurch zu unserer großen Verwunderung und Freude veränderte. Wir merkten, wie heidnisch doch unser Verhalten vorher gewesen war. Wir waren zwar katholisch, aber von einer Geisteshaltung, die von der Geisteshaltung Jesu weit entfernt war»⁴⁸.

Wer glaubt, solche Art «geistliches Gespräch» sei nur «auserwählten Seelen» oder gar überfeinerten Gemütern vorenthalten, werfe mit uns noch einen Blick auf die *Jungarbeiter-Bewegung*. Wir hörten schon, daß in den Aktivistenrunden eine vierfache «Rechen-schaft» abzulegen sei, und hier nun interessiert uns die erste: die Rechen-schaft über den «Evangelium-Entschluß». Beim vorausgegangenen Treffen hatte der Leiter einen Schrifttext ausgelegt, und sie alle hatten mit ihm einen konkreten Entschluß, eben den

³⁸ Grundsatzprogramm der «action 365».

³⁹ Neue Stadt, III/62, S. 10.

⁴⁰ Basilea Schlink, «Realitäten» und «Immer ist Gott größer» (Verlag der Marienschwesternschaft, Darmstadt-Eberstadt).

⁴¹ Neue Stadt, III/62, S. 10.

⁴² Familiengruppen S. 50 ff.

⁴³ Jesus-Caritas, III/62, S. 64.

⁴⁴ Gemeinschaft aus..., S. 99.

⁴⁵ a. a. O. S. 112 f.

⁴⁶ a. a. O. S. 100.

⁴⁷ Neue Stadt, III/62, S. 11.

⁴⁸ a. a. O. S. 10.

«Evangelium-Entschluß», gefaßt, und nun erzählen sie einander, wie dieses Wort mit ihnen in den Alltag ging⁴⁹.

Dies alles bedarf gewiß einer «Anlaufzeit»:

«Es galt, allmählich die angeborene oder anezogene Verslossenheit, ein gewisses Gefühl der Fremde untereinander zu überwinden, das nicht einfach durch einen Willensentschluß besiegt wird, weil es in viel tieferen Schichten verwurzelt ist. Zuerst hatten die Aussprachen mehr allgemeinen Charakter; erst allmählich tauten die Herzen auf, und der eine oder andere wagte sich auch mit persönlichen Fragen hervor... Heute möchte kein Teilnehmer der christlichen Gemeinschaften dies Leben vermissen, wie sie selbst immer wieder freudig und dankbar betonen... Manchen erschien dies christliche Gemeinschaftsleben wie der Neubeginn ihres religiösen Leben...»⁵⁰.

Ein Priester, der einer solchen Zusammenkunft beiwohnte, drückte sich mit folgenden Worten aus:

«Hier habe ich zum erstenmal wieder die Verbindung zwischen Religion und Leben gesehen; das, wonach ich schon so lange suche. Ich fühlte mich beinahe in eine urchristliche Versammlung zurückversetzt... Ich habe die Seligkeit und die Freude miterlebt, die diese Menschen beim Anhören dieser evangelischen Worte und Wahrheiten erfüllte... Es gibt also tatsächlich noch in unserem Christenvolke Gläubige, die Christus ganz nahe fühlen, die sein Wirken in ihrer Seele und in der Gemeinschaft ganz ernst nehmen»⁵¹.

C. Was hat das uns zu sagen?

1. Kommt das «Wort» bei uns genügend zur Geltung?

a) In unserem persönlichen und amtlichen Leben als Priester?

Der Verfasser steht in einer Priestergruppe, in der das vom Wort Gottes genährte geistliche Gespräch Übung ist. Mit seinen Kollegen machte er dabei die Erfahrung, daß durch einen solchen Austausch nicht nur die Einheit mit Gott und untereinander Nahrung empfängt, sondern auch das amtliche Tun auf der Kanzel und im Beichtstuhl. Was die *heilige Beicht* zum Beispiel betrifft, kamen wir allmählich auf den Gedanken, schon bei unseren eigenen Beichten statt eines gewöhnlichen «Partikularpunktes» ein Wort Gottes als Licht und «Vorsatz» mitzunehmen (dasselbe, das wir gemeinsam in der Gruppe «leb-

ten») und uns bei der nächsten Beicht darüber anzuklagen, ob und wie wir es «gehört» hätten. Es legte sich uns so dann der Gedanke nahe, auch unseren Beichtkindern statt eines allgemeinemenschlichen «Zuspruchs» doch viel lieber ein Wort Gottes mitzugeben (wiederum dasselbe, das wir selber lebten), nach Möglichkeit erklärt mit einigen von uns zuvor mit dem Wort gemachten persönlichen Erfahrungen. Ferner baten wir jene, die uns zu ihrem eigentlichen Seelenführer gewählt hatten, uns bei ihrer nächsten Beicht über die mit dem Wort gemachten Erfahrungen kurz vor dem eigentlichen Sündenbekenntnis Bericht zu geben... So vom Worte geführt und genährt, begannen wir unsere Beichten und Beichthören zu erneuern — mit der gemeinsam gemachten Erfahrung, daß solche Art Beicht sich wahrlich lohnt.

b) das Wort Gottes in unserer Vereinsarbeit?

«Man beklagt sich oft über die geringe Wirkung der für den Pfarrklerus so aufreibenden Vereinsarbeit und bloße Organisation» — greift Hans Urs von Balthasar ein heißes Eisen von heute auf, um sodann wegweisend zu sagen: «Einer der Gründe der Enttäuschung liegt zweifellos darin, daß das Gesetz von Aktion und Kontemplation darin nicht zu genügender Auswirkung gelangt»⁵². Also mehr Kontemplation — und dies besagt: mehr Besinnung auf das «Wort», auch in Gemeinschaft, in jedem Verein, vor allem in den kleinen Kreisen des Vorstandes, des Konsultes. Die Botschaft der neuen Bewegungen diesbezüglich ist unüberhörbar. Nur darf man dabei nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Das «geistliche Gespräch» ist gleichfalls wichtig.

2. Sind wir dem «geistlichen Gespräch» genügend geöffnet?

a) Die besten Geisteslehrer empfehlen es.

Theresia von Avila möge im Namen

vieler sprechen. Sie sagt mit seltener Entschiedenheit:

«Denen, die sich dem betrachtenden Gebet widmen, möchte ich den Rat geben, namentlich im Anfang die Freundschaft und den Verkehr mit andern aufzusuchen, die sich der gleichen Übung befleißigen. Es ist dies eine äußerst wichtige Angelegenheit... Meiner Ansicht nach verschafft sich jemand, der sich in seinen Unterhaltungen von dieser aufrichtigen Absicht leiten läßt, nicht nur selber die größten Vorteile, sondern auch den anderen, die ihm zuhören... Dieser Punkt ist für Leute, die in der Tugend noch nicht sehr gefestigt sind, so wichtig, daß ich ihn gar nicht genug hervorheben kann... Ich würde eine solche Behauptung nicht wagen, wenn nicht eine lange Erfahrung mich die große Bedeutung einer derartigen Haltung gelehrt hätte»⁵³.

b) Die Schrift selber weiß Entscheidendes vom «geistlichen Gespräch».

«Wenn ihr zusammenkommt» — schreibt Paulus der Gemeinde zu Korinth in seinem 1. Brief (14,26) — «so mag der eine von euch einen Lobgesang haben, der andere eine Lehre, ein anderer eine Offenbarung, eine Sprachenrede, eine Auslegung... Ihr könnt alle einer nach dem andern prophetisch reden, damit alle etwas lernen und alle ermahnt werden.» «Man beachte» — meint Otto Karrer dazu — «welch lebendige Anteilnahme und Mitwirkung aller das hier Gesagte voraussetzt!» Hier war «geistliches Gespräch» und sicher auch «Wort-Gottes-Gespräch», denn «wes das Herz voll ist, des geht der Mund über». Die Urchristen befolgten zudem bloß den Rat, den ihnen — und uns — der Erzengel Raphael gibt: «Das Geheimnis eines Königs zu wahren ist gut. Aber Gottes Werke soll man offenbaren und preisen: das ist ehrenvoll» (Tob 12, 7f.).

So mündet unser zweiter Blick auf das den neuen Bewegungen Gemeinsame — wie schon der erste — wieder in die Feststellung aus: «Von einem echten Rechenschaftsbericht unter Priestern könnte man sagen, was die Liturgie von der Eucharistie sagt: O admirabile commercium!»⁵⁴ Josef Greter, SMB (Schluß folgt)

Die Erde überbevölkert?

Die allgemeine Gebetsmeinung für Oktober empfiehlt uns, ein Anliegen von brennender ja bedrohender Aktualität im Gebet vor den Herrn zu tragen: die enorm wachsende Erdbevölkerung.

Enormes Wachstum der Menschheit

1. Die Bevölkerungsexplosion. Für die statistisch erfaßbaren letzten drei Jahrhunderte ergibt sich folgende Zu-

nahme der Weltbevölkerung: von 545 Millionen im Jahre 1650 stieg sie auf 1 Milliarde 620 Millionen bis 1900. In den ersten sechs Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts verdoppelte sie sich rapid: heute ist die 3-Milliardengrenze erreicht. Für das Jahr 2000 rechnet man mit einer Erdbevölkerung von 5 bis 7 Milliarden. Erdrückende Zahlen.

2. Die Ursachen. Ursachen dieser Erscheinung sind einerseits die geringe

⁴⁹ S. Anm. 19.

⁵⁰ Gemeinschaft aus..., S. 78 f.

⁵¹ a. a. O., S. 100.

⁵² Hans Urs von Balthasar, Der Laie und der Ordensstand (Einsiedeln 1948), S. 18.

⁵³ Theresia von Avila, Vita, 7. Kap.

⁵⁴ Louis Rétif in «Priestergemeinschaften», S. 140.

Sterblichkeit der Kinder, andererseits die höhere Lebenserwartung der Erwachsenen. Beide haben ihren Grund in den Fortschritten der Medizin. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts starben in England von 100 Menschen 30 im Kindesalter, 30 zwischen dem sechsten und sechzehnten Altersjahr, 25 zwischen dem sechzehnten und fünfunddreißigsten. Die Fortschritte der Medizin haben es ermöglicht, auftretende Epidemien praktisch schon im Keime zu ersticken. Auch die Entwicklungsländer kommen in den Genuß der modernen Vorbeugungs- und Heilmittel.

Die Probleme, die sich hier stellen, sind scheinbar unlösbar. Weltanschaulich ungebundene Soziologen empfehlen Mittel, die mit der christlichen Lebensauffassung und Lebenssitten unvereinbar sind.

Unchristliche Lösungen

1. *Malthus*. Eine einfache, aber ganz und gar unchristliche, ja unmenschliche Lösung empfahl vor 150 Jahren Robert Malthus. Er meinte, man solle die Armen einfach sterben lassen. «Am großen Bankett der Natur hat es kein Besteck für sie». Eine solche Einstellung kann nur ein Mensch haben, der einem verbohrt Individualismus (der vergißt, daß der Mensch auch Pflichten gegenüber der Gemeinschaft hat), einem krassen Klassenbewußtsein der Reichen (die Armen dürfen nicht auf deren Brosamen angewiesen sein), einem hemmungslosen Wirtschaftsliberalismus (der um die Sozialfunktion des Eigentums nicht weiß), einem engstirnigen Nationalismus (er kümmert sich nicht um die Weltverantwortung jeder Nation) verfallen ist. Wo bleibt da die Würde eines jeden Menschen, auch des Armen; was hat da das Wort des Herrn von der Seligpreisung der Armen zu suchen?

2. *Neomalthusianismus*. Eine andere Lösung wird in einer radikalen Geburtenkontrolle gesehen, die zum Beispiel in Indien und in den Entwicklungsländern als Allheilmittel gegen die Überbevölkerung angepriesen wird. Johannes XXIII. hat in «Mater et Magistra» solche Eingriffe in das Werden des Lebens scharf verurteilt:

«Die Weitergabe des menschlichen Lebens ist ein personaler Akt; damit ist sie gebunden an Gottes heilige, unerschütterliche und unantastbare Gesetze. Niemand darf sie mißachten oder übertreten. Darum sind hier Mittel und Wege schlechterdings unerlaubt, die bei der pflanzlichen und tierischen Fortpflanzung beden-

kenfrei sind... Wer von diesen göttlichen Gesetzen abweicht, beleidigt sich selbst und das Menschengeschlecht; er schwächt auch die innersten Kräfte seines Volkes» (Herderbücherei, 110, Nr. 193).

3. *Ein seltsamer Einwand*. Es könnte jemand auf die Idee kommen, die Ererungenschaften der Wissenschaft und der Medizin auf diesem Gebiet seien nicht gottgewollt. Hat er nicht bis heute durch Naturkatastrophen, Epidemien, Kinderkrankheiten dafür gesorgt, daß die Erde nicht überbevölkert wurde? Das widerspricht dem Auftrag Gottes an die Menschheit: «Wachset und mehret euch und erfüllet die Erde» (Gen 1, 26). Beten wir nicht mit der Kirche: «Vor Pest, Hunger und Krieg, bewahre uns, o Herr?»

Christliche Normen

1. *Ein Problem*. Die Allgemeine Gebetsmeinung ist aufgeschlossen für die Schwierigkeiten, welche die Bevölkerungsexplosion in sich schließt. Das ist schon viel. Man kann das Problem nicht einfach mit der Feststellung abtun, man solle sich an das christliche Sittengesetz und an das Naturgesetz halten. Die Auseinandersetzungen von katholischen Theologen und verantwortungsbewußter katholischer Ärzte über die Wirkungsweise der Pille¹ beweisen, daß es sich um ein ernsthaftes Problem handelt.

2. *Christliche Normen*. Die oben angeführten Worte Johannes' XXIII. zeigen die Normen des göttlichen Gesetzes auf, die bei der Lösung des Problems der wachsenden Zunahme der Weltbevölkerung eingehalten werden müssen. Die Allgemeine Gebetsmeinung präzisiert: «Die Probleme... sollen in Gerechtigkeit und Liebe gelöst werden».

In *Gerechtigkeit*: Nach den Schätzungen der Statistiker vermag unsere Erde 20 Milliarden Menschen zu ernähren. Wenn heute ein Drittel der Menschen an Hunger stirbt, liegt es also nicht am Schöpfer, der genügend vorgesorgt hat für die Ernährung sei-

ner Kinder. Es liegt vielmehr an der ungerechten Verteilung der Erde, ihrer Güter und der Menschen. Johannes XXIII. weist in MM daraufhin, daß diese Probleme nur durch Einvernehmen und Zusammenarbeit auf Weltenebene gelöst werden können. Die Gerechtigkeit verlangt, daß die reichen Völker einen erheblichen Teil ihres Nationaleinkommens für die überbevölkerten Länder abzugeben. Man darf doch mit Freuden feststellen, daß die Verantwortung für die Entwicklungsländer in unserm Volk mehr und mehr wächst.

Aber die Gerechtigkeit allein schafft es nicht. Die hilfebedürftigen Völker schauen mehr auf die *Liebe* des Gebenden als auf seine Gabe. Das zeitliche Interesse, der Wohlstand des Einzelnen und der Familien, die Wohlfahrt der Nationen, ja selbst eine bessere Verteilung der Schätze der Erde allein genügen nicht. Der individuelle, der soziale, nationale Egoismus werden immer wieder die besten Bestimmungen und die weisesten Gesetze unterminieren. Die Liebe nur vermag ihn zu besiegen. Nur der Geist Christi, lebendig in den Christen, kann gültige Wege weisen zur Lösung des Geburtenproblems und der ständigen Zunahme der Weltbevölkerung.

«Man muß nicht die Weltbevölkerung der Wirtschaft anpassen, sondern die Wirtschaft der Weltbevölkerung», rief der jugoslawische Vertreter im Jahre 1947 in der Uno aus. Diese Unterordnung der Wirtschaft unter den Menschen und die menschliche Gemeinschaft hat jedoch nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Naturgesetze, die Lebensgesetze und die Gesetze der Wirtschaft dem Sittengesetz untergeordnet sind und wenn sie in der Abhängigkeit des Menschen von Gott, seinem Schöpfer und Erlöser gründet. *Hans Koch*

Allgemeine Gebetsmeinung für Oktober 1964: Die aus der ständigen Zunahme der Weltbevölkerung erwachsenden Probleme mögen nach den Normen des göttlichen Gesetzes in Gerechtigkeit und Liebe gelöst werden.

Das Schema «Über das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche»

Vorgeschichte des neuen Schemas

Der neue Text des Entwurfs eines Dekrets «Über das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche» besteht aus zwei Teilen der zwei früheren Entwürfe «Über die Bischöfe» und «Über die Seelsorge».

Das Schema «Über die Bischöfe» wurde in der zweiten Session vorgelegt und eingehend diskutiert. Die zuständige Kommission hat dann die zahlreichen Bemerkungen der Konzilsväter zu diesem Schema genau geprüft und in den Aufbau des vorliegenden Textes auch jenes andere «Über die Seelsorge» eingefügt, über das

in der Aula noch nicht diskutiert worden ist. Bei dieser Neubearbeitung und Verschmelzung der beiden Vorlagen hat die Kommission für die Bischöfe und die Regierung der Diözesen — entsprechend den Weisungen der Koordinierungskommission — alle jene, vor allem juristischen Probleme beiseite gelassen, die bei der Reform des Kirchlichen Gesetzbuches geprüft werden müssen.

Aufbau und Inhalt des neuen Schemas

Das neue Schema besteht aus einem Vorwort und drei Kapiteln.

¹ «Orientierung» Nr. 14/15 vom 31. Juli 1964 und Nr. 16 vom 31. August 1964.

Vorwort

Das Vorwort faßt den Inhalt des Entwurfs im allgemeinen zusammen und zeigt die enge Verbindung auf, die zwischen ihm und der Konstitution über die Kirche besteht. Dabei wird kurz auf allgemeine Grundsätze theologischen Charakters über die Stellung des Papstes und der Bischöfe in der Kirche hingewiesen. Die Bischöfe werden entweder in ihrer Gesamtheit als «Körperschaft» und als «Collegium» oder einzeln als «Häupter» jener Kirchen betrachtet, denen sie in Einheit mit und unter der Leitung des römischen Bischofs vorstehen. Das Schema will das Hirtenamt der Bischöfe konkret bestimmen, vor allem im Hinblick auf die Notwendigkeiten und Umstände unserer Zeit.

Erstes Kapitel

Das erste Kapitel besteht aus sieben Artikeln und spricht von der Stellung des Bischofs in der Gesamtkirche.

Art. 1 behandelt die Vollmacht des Bischofskollegiums. Diese Vollmacht wird «kollegial» in einem ökumenischen Konzil und auch außerhalb des Konzils ausgeübt, wenn immer der Papst die Bischöfe um ihre Meinung oder ihr Votum befragt oder wenn er freiwillig ihr gemeinsames Handeln billigt und annimmt.

Art. 2 enthält den Wunsch der Bestellung eines Bischofsrates aus Mitgliedern verschiedener Nationen, der dem Papst in der Regierung der Gesamtkirche beistehen könnte.

Art. 3 beleuchtet die Pflichten der Bischöfe gegenüber der Gesamtkirche. Sie müssen sich der universalen Probleme der Kirche, besonders der Kirche des Missionsgebietes und der priesterarmen Länder annehmen. Im Gebrauch ihrer kirchlichen Güter müssen die Bischöfe nicht bloß an die eigene Diözese, sondern auch an die bedürftigeren Bistümer denken.

Art. 4 spricht von der Liebe zu den um ihres Glaubens willen verfolgten Bischöfe.

Art. 5 handelt von der von jedem Bischof in dem ihm anvertrauten Bistum ausgeübten amtseigenen Jurisdiktion. Er übt sie unter der Autorität des Papstes aus, der für sich oder für andere Autoritäten jene Fragen vorbehalten kann, für die er dies als angebracht erachtet.

Art. 6 und Art. 7 betreffen die römische Kurie, deren sich der Papst für die Regierung der Gesamtkirche bedient. Es wird der Wunsch ausgesprochen, den römischen Behörden eine neue, den Bedürfnissen der Zeit angepaßte Gestaltung zu geben sowohl was ihre Zahl auch auch ihren Namen, ihre Zuständigkeit und Geschäftsführung angeht. Außerdem wird angeregt, daß die Mitglieder, Beamten und Berater der kurialen Behörden aus allen Nationen genommen werden, sowie daß sich Diözesanbischöfe unter den Mitgliedern befinden und daß die Behörden auch die Ansicht von Laien vernehmen, da auf diese Weise die Laienwelt mit den Anliegen der Kirche verbunden wird.

Zweites Kapitel

Das zweite Kapitel betrachtet den Bischof als «Haupt» der Einzelkirche oder Diözese. Es besteht aus 23 Artikeln und ist in drei Teile gegliedert.

Der erste Teil: «Die Diözesanbischöfe», gibt eine Definition der Diözese und behandelt das Prinzip der Jurisdiktion jedes Bischofs in seiner Partikularkirche.

Ausführlich wird vom Amt des Bischofs

als Amt des Lehrens, Heiligens und Regierens gesprochen, von den verschiedenen Gestalten des Apostolats und von der besondern Aufmerksamkeit, die der Bischof bestimmten Gruppen von Personen widmen muß: Auswanderern, Seeleuten, Nomaden, Touristen usw.

Der letzte Artikel des ersten Teils legt den Bischöfen, die durch Alter oder Krankheit an der Wahrnehmung ihres Amtes behindert sind, dringend nahe, freiwillig oder nach Einladung durch die zuständige Autorität auf ihr Amt zu verzichten.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit der bereits in der zweiten Session debattierten Frage der Umschreibung der Diözesen. In drei Artikeln wird die Notwendigkeit einer Revision festgestellt, und es werden die Leitregeln für diese Revision aufgestellt.

Der dritte Teil befaßt sich mit den Mitarbeitern des Bischofs in der Seelsorge, an erster Stelle mit dem Amt und den Vollmachten der Koadjutoren und Hilfsbischöfe (Weiebischofe). Auch dieses Thema wurde in der zweiten Session durchbesprochen. Es wird die Unterscheidung zwischen Koadjutor und Hilfsbischof dahin festgelegt, daß der Koadjutor größere Vollmachten als der gewöhnliche Hilfsbischof und oft das Recht der Nachfolge hat.

Ein Artikel dieses Teils ist der Diözesankurie und dem «Pastoralsrat» des Bischofs gewidmet, der aus Priestern, Ordensleuten und Laien bestehen muß.

Der Diözesanklerus ist mit dem Bischof verbunden, vor allem durch das übernatürliche Band der Liebe. Er hat ein Auge für die geistlichen und zeitlichen Bedürfnisse der Diözese, so daß er in seiner Einheit und Zusammenarbeit eine einzige Familie bildet, deren Vater der Bischof ist. Die Pfarrer sind die Hauptmitarbeiter des Bischofs im Amt des Lehrens, des Heiligens und der Seelenleitung, mit einer besondern Hinwendung zu den Armen. Alle Vorschlagsrechte für die Ernennung von Pfarrern werden abgeschafft. Wenn fortgeschrittenes Alter oder Krankheit es nahelegen, müssen die Pfarrer zum Verzicht auf ihr Amt bereit sein.

Die Ordensleute sind wichtige Kräfte im Leben der Diözese und müssen tätig sowie eifrig in den Apostolatswerken, doch stets unter der Leitung des Bischofs mitwirken. Es ist wichtig und notwendig, daß sie sich als Priester und Ordensleute in die allgemeinen Aufgaben einfügen wissen und bereit sind, die Wünsche des Bischofs für alles, was ihr Wirken in der Pfarrseelsorge angeht, entgegenzunehmen. Die «Exemption» gilt für die innern Angelegenheiten der Ordensgesellschaften, während in den übrigen Dingen die Ordensleute zur Abhängigkeit von der Jurisdiktion des Bischofs gehalten sind. Daher sind alle Ordensleute, exemte und nicht-exemte, dem Ortsordinarius in allem unterworfen, was den öffentlichen Kult, die Seelsorge, die Predigt, die liturgische Schulung, die Apostolatswerke und auch die Disziplin des Klerikerstandes betrifft.

In derselben Weise sind sie zur Beachtung der Verordnungen der Bischofsräte und Bischofskonferenzen verpflichtet. Die Zusammenarbeit zwischen Welt- und Ordensklerus muß vollkommen sein. Sehr angebracht ist es, daß Bischöfe und Ordensobere sich häufig gemeinsam beraten.

Drittes Kapitel

Das dritte Kapitel handelt von den Synoden, den Bischofsräten, den Bischofskonferenzen, den kirchlichen Bezirken und der interdiözesanen Tätigkeit des Bischofs: alles Gegenstände, die bereits im Konzil besprochen wurden und in drei Teilen sowie neun Artikeln zusammengefaßt sind.

Den Diözesansynoden und Regionalkonzilien soll ein neuer Auftrieb gegeben werden. Die nationalen oder territorialen Bischofskonferenzen werden in ihrer Gestaltung und Zuständigkeit umrissen.

Mitglieder der Bischofskonferenzen müssen alle Bischöfe, auch die Koadjutoren und Hilfsbischöfe, sein. Jede Konferenz muß eigene, vom Heiligen Stuhl zu billigende Statuten haben. Ihre Entscheidungen haben nur in bestimmten Fällen rechtsverbindliche Kraft. Die Beziehungen zwischen den Bischofskonferenzen verschiedener Länder sind zu fördern.

Die territorialen kirchlichen Bezirke sind zwecks einer bessern Verteilung der Diözesen bei der Bildung kirchlicher Provinzen und Regionen zu überprüfen.

In allen Nationen werden, wenn möglich, Militärvikariate und andere Ämter für die allgemeinen Bedürfnisse errichtet.

Schluß

Das Schema schließt mit der Verfügung, daß bei der Revision des kirchlichen Rechtsbuches klare Leitlinien für das Inkraftsetzen dieses Konzilsdekretes gemäß den Bemerkungen der Konzilsväter und der Konzilskommissionen festgelegt werden. Es wird auch die Vorbereitung eines Pastoraldirektoriums für die Bischöfe und Pfarrer gefordert, sowie anderer Direktorien für die Seelsorge an bestimmten Gruppen von Personen und für die katechetische Unterweisung im allgemeinen.

K. P.

Neue Bücher

Schedl, Claus: Geschichte des Alten Testaments. V. Band: Die Fülle der Zeiten. Innsbruck, Tyrolia-Verlag, 1964, 395 Seiten.

Im letzten Bande seines großen Werkes über das Alte Testament behandelt der Verfasser die Zeit von der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft bis auf Christus. Jedermann weiß, daß die einschlägigen Bücher: Deutero- und Trito-Isaias, Daniel, Judith, Esther und Tobias sowohl wegen ihrer Textgestalt als auch ihrem Alter und ihrer literarischen Gattung schwere Probleme stellen. Als sehr umstritten kennt man auch die Chronologie der Esdrasbücher und die Kämpfe der Makkabäer. Daneben behandelt der Verfasser die letzten Propheten und die restliche Weisheitsliteratur. Der Verfasser stützt sich auf die modernen Forschungen, besonders auf die Literaturkritik und die Archäologie. Er behandelt die speziellen Einleitungsfragen, will auch die Texte erklären und den geschichtlichen Zusammenhang zeigen. Auf verhältnismäßig engem Raum kann das alles nur aufs wesentlichste beschränkt in Kürze dargeboten werden. So kann man auch diesen Band als «Haute Vulgarisation» bezeichnen. Da aber vieles in dieser Zeit noch der letzten Abklärung harret, tut der Verfasser sehr gut daran, persönliche, gut abgewogene Lösungen zu vertreten,

die aber immer überprüfbar bleiben. So werden alle, die die ersten Bände kennen und schätzen, den Abschlußband nicht missen wollen, aber auch für sich allein stellt er eine wertvolle Einführung in die noch so wenig erhaltenen Jahrhunderte vor Christus dar.

Dr. P. Barnabas Steiert, OSB.

Pohlmann, Constantin: Gespräch als Verkündigung. Kleine Schriften zur Seelsorge. Bd. 16, herausgegeben von Alfons Fischer. Freiburg im Breisgau, Seelsorger-Verlag, 1964, 60 Seiten.

Das dünne Bändchen ist eine gelehrte und weise Abhandlung über die vielgestaltige Möglichkeit, im Gespräch den Menschen seelsorglich behilflich zu sein. Die Ausführungen sind getragen von großer Ehrfurcht und erschöpfender psychologischer Kenntnis; sie nehmen Bezug auf alle nur möglichen Umstände und behandeln die verschiedenen Arten und Themen des seelsorglichen Gesprächs. Bei der Lektüre dieser Schrift kommt es dem Priester erst wieder so recht zum Bewußtsein, wie er gerade in Gesprächen, die er ja bei so mancher Gelegenheit pflegen muß, im eigentlichen Sinne Verkündigung der Frohbotschaft ausüben kann.

Karl Mattmann

Kurse und Tagungen

Priesterexerzitien

im Kurhaus «Kreuz», Mariastein (SO), vom 5.—8. Oktober 1964. Exerzitienleiter: P. Mauritius Schurr, OSB. Anmeldung an

die Wallfahrtsleitung, Kloster, 4149 Mariastein;

im Kurhaus Oberwald, St. Gallen-O, vom 9.—13. November 1964 (P. H. Weber, SJ), 23.—27. November 1964 (P. Gottfried Heinzl, SJ).

im Kurhaus Marienburg, St. Pelagiberg (TG) vom 9.—12. November 1964. Exerzitienleiter: Direktor Fridolin Weder, Rorschach.

Beide Exerzitienhäuser bitten dringend, sich möglichst rasch anzumelden.

Arbeitstagung der Schweizerischen St.-Lukas-Gesellschaft

Montag, den 12. Oktober 1964, im Kloster Fahr, Neue Schule. Beginn: 09.15 Uhr. Zu dieser Arbeitstagung möchte die Gesellschaft vor allem auch den Klerus einladen, der sich um die Probleme des Kirchenbaus und der Kirchenrenovation interessiert. Nachstehend das Programm: «Bindung und Freiheit in der kirchlichen Kunst» (Einleitungswort des Präsidenten der SSL) — «Die liturgische Konstitution und das Kirchengebäude» (Dr. Eugen Egloff, Pfarrer, Zürich); Aussprache unter Leitung von Univ.-Prof. Dr. A. Müller — Aussprache über das Jahrbuch der SSL (W. M. Förderer) «Kirchenbau heute für morgen?» Mit einleitendem Votum. — 12.30 Uhr Mittagessen im Gasthof Kloster Fahr. Gedankenaustausch mit den künstlerisch Schaffenden. — Anmeldung nicht erforderlich. Zur SSL-Tagung vom Sonntag, 11. Oktober 1964, sind Freunde der

kirchlichen Kunst ebenfalls herzlich eingeladen. Programme und Anmeldekarten für Übernachtungen können angefordert werden bei Herrn Gustav Rudolf v. Rohr, 4148 Pfeffingen BL, Sekretariat der SSL (Tel. 061/82 39 03).

SCHWEIZERISCHE KIRCHENZEITUNG

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag

Redaktion:

Dr. Joh. Bapt. Villiger, Can.
Professor an der Theologischen Fakultät
Luzern

Alle Zuschriften an die Redaktion,
Manuskripte und Rezensionsexemplare
sind zu adressieren an:

Redaktion der «Schweiz. Kirchenzeitung»
St.-Leodegar-Straße 9, Tel. (041) 2 78 20
Redaktionschluß: Samstag, 12 Uhr

Für Inserate, Abonnemente und
Administratives wende man sich an den
Eigentümer und Verlag:

Räber & Cie AG, Frankenstraße 7-9, Luzern
Buchdruckerei, Buchhandlung, Tel. 2 74 22

Abonnementspreise:

Schweiz:

jährlich Fr. 21.—, halbjährlich Fr. 10.70

Ausland:

jährlich Fr. 25.—, halbjährlich Fr. 12.70

Einzelnummer 60 Rp.

Insertionspreise:

Die einspaltige Millimeterzeile oder deren
Raum 21 Rp. Schluß der Inseratannahme
Montag 12.00 Uhr
Postkonto VII 128

Madonna mit Kind

im Rosenkranz
Holz, bemalt, barock, Höhe der
Madonna 47 cm, mit Rosen-
kranzumrahmung. Totalhöhe
110 cm.

Verlangen Sie bitte unverbind-
liche Vorführung über
Tel. 062 / 2 74 23.

Max Walter, Antike kirchliche
Kunst, Mümliswil (SO).



Edle Weine

in- u. ausländischer Provenienz



Meßweine

Ich suche für meine invali-
de Schwester von klei-
nerer Statur eine Stelle,
wo sie als

MITHILFE

in einem Pfarrhaus, In-
stitut, Heim oder Anstalt
leichtere Arbeiten ausfüh-
ren kann. (Geübte Nähe-
rin.) — Liebevolle fami-
liäre Behandlung wird
hohem Lohn vorgezogen.
Offerten unt. 3854 an die
Expedition der «SKZ».

Das Rundschreiben Papst Pauls VI.

ECCLESIAM SUAM

ist separat zum Preise von Fr. 1.— erhältlich.
Ab 20 Stück Fr. —.95, ab 50 Stück Fr. —.90

RÄBER VERLAG LUZERN

WEINHANDLUNG

SCHULER & CIE.

Aktiengesellschaft

SCHWYZ und LUZERN

Das Vertrauenshaus für Meßweine u. gute Tisch- u. Flaschenweine
Telefon: Schwyz Nr. (043) 3 20 82 — Luzern Nr. (041) 3 10 77

Meßwein

sowie in- und ausländische

Tisch- und Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer AG Bremgarten

Weinhandlung

Telefon (057) 7 12 40

Vereidigte Meßweinelieferanten

Hosen

Einzelhosen in ausge-
zeichneter Qualität, aus
reinwollenem Kammgarn-
serge, ab Fr. 86.—

Maßangaben: Bundweite
und Schrittlänge

Roos
TAILOR

Frankenstraße 2 Luzern
Telefon (041) 2 03 88

Haushälterin

wünscht wieder passende
Stelle zu einem geistlichen
Herrn. Auch Berggegend
käme in Frage

Offerten unter Chiffre
3857 erbeten an die Expe-
dition der «SKZ».



LEONARDO Unterhaltung

für den Pfarreibend und
Kirchenbauschuld u. s. w.

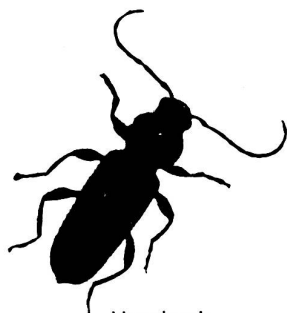
Reußbühl LU
Tel. (041) 2 39 95

Auf Allerseelen

jetzt schon vorsorgen. Ein
schwarzes Meßgewand in
leichtem oder schwerem
Stoff, moderne Form. Ein
Tumbakreuz, aus Eisen
geschmiedet, mit vergol-
deter Kehle. Friedhof-
weihwasserständer, aus
Eisen, nicht rostend, mit
Kupferschale, dazu Asper-
gile. Missale defunctorum
in allen Größen.



**ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN**
b. d. Holzkirche 041 / 2 33 18



Hausbock

Merazol

schützt Holz vor

Hausbock
Holzwurm
Fäulnis

Beratung in allen Holzschutzfragen unverbindlich und kostenlos

EMIL BRUN, Holzkonservierung, **MERENSCHWAND / AG** Telefon (057) 8 16 24

Mäntel

OSA-Atmic

der ideale Regenmantel mit den vielen Vorzügen in Schwarz und Grau.

Übergangsmantel

Markenartikel «Ravit» aus Trevira, in angenehmem Gewicht und sehr strapazierfähig.

Gabardinemantel

aus reiner Wolle, bester Paßform und ausgezeichnete Verarbeitung. Dunkelgrau und mittelgrau. Auswahlbestellungen umgehend.

Roos
TAILOR

Frankenstraße 2, Luzern
Telephon (041) 2 03 88

Sie hat sich bewährt:

Volkssingmesse

von Paul Deschler

Soeben erschienen in 12. Auflage!

Paulus-Verlag GmbH.,
6000 Luzern, Pilatusstr. 41
Tel. (041) 2 55 50

Hemden und Unterwäsche

nach Ihren Maßen und Wünschen

Reparaturservice

Wenden Sie sich an das seit Jahrzehnten bestehende Fachgeschäft

Gebr. Meyerhans
Maßwäsche
Affeltrangen (TG)
Tel. (073) 4 76 04



In neuer Fassung!

BLIEWEIS — GANGL —
MÜLLER-HARTBURG — PETRIK

WAGNIS DER EHE

14. erweiterte und verbesserte Auflage
152 Seiten / Pappband mit Glanzfolie Fr. 8.80

Diese erweiterte Neuauflage des bewährten Buches kommt einer Neufassung gleich. Vor allem der medizinische Teil wurde nach dem letzten Stand der Forschung neu gestaltet, und neben dem Priester, der Mutter und Eheberaterin und dem Arzt kommt jetzt auch ein Vater mit einem eigenen Beitrag zu Wort.

Eine Lebenshilfe für junge Menschen, die sich auf eine natürliche, harmonische, gesunde und sakramentale Ehe vorbereiten wollen, um über alle Schwierigkeiten des Alltags hinweg die echte Freude zu bewahren.

Auch für den Seelsorger, besonders geeignet für den Brautunterricht.

Durch jede Buchhandlung

VERLAG HEROLD - WIEN - MÜNCHEN

Berücksichtigen Sie bitte unsere Inserenten!



Aarauer Glocken
seit 1367

Glockengießerei H. Rüetschi AG, Aarau

Kirchengeläute

Neuanlagen

Erweiterung bestehender
Geläute

Umguß gebrochener Glocken

Glockenstühle

Fachmännische Reparaturen

DEREUX & LIPP

Die hochqualitativen, pfeifenlosen
Kirchenorgeln zweier Stilepochen:
— Romantik und Barock —

1864

1964

PIANO ECKENSTEIN

Leonhardsgraben 48
Telefon 23 99 10

BASEL

Adreß-Katalog

der Mitglieder der in der Schweiz. Großloge ALPINA zusammengefaßten Freimaurerlogen mit über 2800 Adressen, Fr. 105.—, erscheint Ende Oktober 1964.

METZLER-STAUFFER
9000 St. Gallen
Flurhofstraße 101

Standfest

sind unsere Blumenvasen, aus Messing oder Kupfer, gehämmert, innen verzinkt. In 3 Größen am Lager. Ferner Chachepots aus Messing oder Kupfer, in verschiedenen Größen. Dazu passende Einsatzgitterli und Blumenhalter Bijou.

Bitte verlangen Sie unsere Preisliste.



ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041/23318

Religionsbücher

für Sekundar- und Mittelschulen. Herausgegeben vom bischöflichen Ordinariat des Bistums Basel

M. Müller,
ehem. Domkat.

I. Teil: Glaubens- und Sittenlehre
dogmatischer, apologetischer und moralischer Teil

Prof. Dr. H. Haag

Geschichte der bibl. Offenbarung im Rahmen der Zeitgeschichte
Preis Halbleinen Fr. 6.60

Die Geschichte der biblischen Offenbarung

ebenfalls im Sonderdruck erhältlich
Preis broschiert Fr. 3.—

Die verbesserte und vermehrte 8. Auflage des

II. Teiles:

Prof.
Dr. J. B. Villiger
Dr. J. Matt

Kirchengeschichte und Liturgik
Sowohl der kirchengeschichtliche Teil wie auch die Liturgik sind neu bearbeitet und teilweise neu bebildert worden. Preis des ganzen Bandes (Halbleinen) Fr. 6.10

Die Kirchengeschichte von Prof. J. B. Villiger ist auch separat erhältlich. Steif broschiert, 194 Seiten, Preis Fr. 4.80

G. v. Büren

Kirche und Leben

Lernbüchlein für Kirchengeschichte und Religionslehre für die Abschlußklassen.
Neuaufgabe 72 Seiten, Preis Fr. 2.70

Martinusverlag der Buchdruckerei Hochdorf AG, Hochdorf

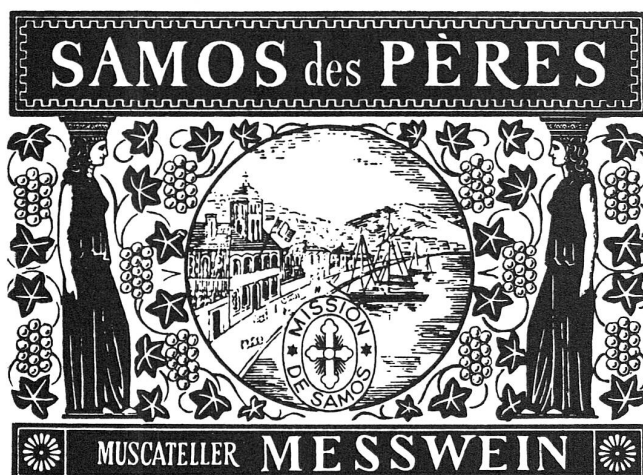
Kirchenglocken-Läutmaschinen



System Muff

Neuestes Modell 1963
mit automatischer Gegenstromabbremmung

Joh. Muff, Ingenieur, Triengen
Telefon (045) 3 85 20



Direktimport: KEEL & Co., WALZENHAUSEN

Telephon (071) 44 15 71

Harasse zu 24 und 30 Liter-Flaschen



CHRISTENHEIT, ISRAEL + ISLAM

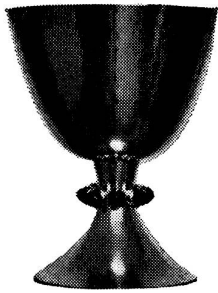
Begegnung im Heiligen Land

Herausgeber: Dr. Ludwig Kaufmann, Redaktor der ORIENTIERUNG, Zürich. Geleitworte: Patriarch Athenagoras I. und Kardinal Tisserant.
198 Seiten, 80 Seiten Text, über 170 Photos und Ikonographien. Format 22 x 24 cm. Zweifarbiger Pappband, laminiert, Fr. 19.80.

Dieser Bild- und Textband bietet die erste ökumenische Ausdeutung der Pilgerfahrt des Papstes und seiner Begegnungen im Heiligen Land. Beiträge von 25 führenden Theologen aller Glaubensbekenntnisse und eine sorgfältige Auswahl von über 170 Bildern und Ikonographien machen dieses Werk zu mehr als einem Gedenkband; es ist ein Buch, das jeden Christen immer neu zum Schauen, zum Studium und zur Besinnung einlädt.

Die Autoren: Landesbischof Hanns Lilje, Hannover – Dr. W. Baier, Tübingen – Prof. P. Beauchamp, Rom – Dr. F. Bovon, Lausanne – Dr. J. Burgeß, St. Paul – Prof. O. Cullmann, Paris – Prof. J. Daniélou, Paris – Ch. Dumont, Paris – Dr. W. Eckert, Köln – Dr. L. Ehrlich, Basel – Prof. R. Gramlich, Rom – Prof. H. Haag, Tübingen – Dr. B. Kanael, Jerusalem – Dr. O. Karrer, Luzern – Prof. Dr. N. Lohfink, Frankfurt a. M. – Prof. H. De Lubac, Lyon – F. Mayor, Paris – D. Salachas, Jerusalem – Prof. A. Scrima, Istanbul – Prof. K. Skydsgaard, Kopenhagen – Prof. R. Spitz, Fribourg – Prof. H. Stoebe, Basel – Prof. A. Vögtle, Freiburg – Prof. W. De Vries, Rom – Dr. W. Weymann-Weyhe, Oldenburg.

Buchhandlung Räber Luzern



L R U C K L I - C O L U Z E R N

**GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWERKSTATTEN FÜR KIRCHENKUNST
MESSKELCHE - ZIBORIEN - MONSTRANZEN - VERSEHPATENEN ETC.**

Fachmännische Beratung für Reparaturen und Renovationen - Feuervergoldungen

TELEFON (041) 2 42 44

BAHNHOFSTRASSE 22a

Soeben ist der 2. Teil des
Religionslehrbuches
für Sekundar- und Mittelschulen

Kirchengeschichte

von Prof. J. B. Villiger als **Separatdruck** in 9., teilweise umgearbeiteter und erweiterter Auflage erschienen. Die Ereignisse der neuesten Kirchengeschichte sind bis auf die Pilgerreise des Papst Pauls VI. im Januar 1964 weitergeführt.

Der Preis des steif broschierten Lehrbuches beträgt Fr. 4.80.

Martinus-Verlag der Buchdruckerei Hochdorf AG, Hochdorf.

SOMMERLAGER 1965

Gut eingerichtete Ferienhäuser sind noch frei:

Chrutern auf Stoos SZ (30—40 Pl.), 2 Wochen ab 3. 7. 65

Aurigeno / Maggital TI (60 Pl. und evtl. Zeltplatz), 3 Wochen ab 3. 7. 65

Freiberge im Jura (130 Pl.), 2 oder 3 Wochen ab 3. 7. 65

Vermietung durch M. Huber, Elfenastr. 13, 6000 Luzern, Tel. (041) 3 79 63

Zur Heiligsprechung der

Märtyrer von Uganda

verleihen wir für den Unterricht eine Serie Farbdias (mit Tonband) über diese Vorbilder der Jugend. Dauer 30 Minuten. Als Entgelt ein Missionsalmosen.

Auch persönliche Vorführung einer größeren Dias-Serie darüber durch einen Missionar möglich.

Weisse Väter, 6000 Luzern, Reckenbühlstrasse 14,
Tel. (041) 2 88 18

Neues Testament für den Schulgebrauch

Als sehr praktisch und angenehm hat sich die Stuttgarter Keppelbibel, hrg. von Professor Dr. Petter Ketter, bewährt.

Schulausgabe in Grün, Plastik Fr. 4.25

Illustrierte Schulausgabe in Blau, Plastik . . . Fr. 5.45

Einzelteile: Matthäus } je Fr. —.30
Markus }
Johannes }

Bei größerem Bezug Partieprieze

Durch alle Buchhandlungen

Auslieferung für die Schweiz:

R Ä B E R V E R L A G L U Z E R N

Berücksichtigen Sie bitte unsere Inserenten!



CLICHÉS
GALVANOS
STEREOS
ZEICHNUNGEN
RETOUCHEN
PHOTO

ALFONS RITTER+CO.
Glasmalerg. 5 Zürich 4 Tel. (051) 25 24 01

Aus Privatbesitz zu verkaufen:

1 antike Holzfigur

Pietà

bemalt, um 1600.

Höhe ca. 90 cm. Eine

Madonna mit Kind

Holz, sehr schön gefaßt. Höhe 115 cm.

Schriftliche Anfragen unter Chiffre 3856 befördert die Expedition der «Schweiz. Kirchenzeitung».

Veston-Anzüge

Vom strapazierfähigen, putzigen Anzug für Alltag und Schule zum feinsten Kammgarnserge oder Drapé finden Sie bei uns eine reichhaltige Auswahl in Schwarz und Grau.

Preise für Veston und Hose ab Fr. 209.—, 223.— etc.

Schreiben Sie bitte um eine Auswahlendung. Wir bedienen Sie umgehend.

Roos
TAILOR

Luzern, Frankenstrasse 2
Telephon (041) 2 03 88



Elektr. Kirchenglockenläutemaschinen

mit geräuscharmer, betriebssicherer Steuereinrichtung

Modernste Präzisions-Turmuhren

mit höchster Ganggenauigkeit

Revisionen, Umbau bestehender Turmuhren auf voll-elektrischen Gewichtsaufzug, Zifferblätter

Referenzen und unverbindliche Beratung durch die

Turmuhrenfabrik Jakob MURI, Sursee

Telefon (045) 4 17 32

Für Beichtstühle

und Altarschutz haben wir einen günstigen Stoff, Farbe écarle, 130 cm breit, zu Fr. 19.— p. m. Wir konfektionieren nach Maß oder liefern nur den Stoff.

Bitte verlangen Sie unverbindlich Muster.



ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041/2 33 18